

Planfeststellungsbeschluss

für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung
Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen
der Lechwerke AG
im Bauabschnitt 6 Burg - Oberschöneberg

zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg,
und
Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg



vom 08. Juni 2020

Geschäftszeichen
RvS-SG21-3321.1-71/5

A. Entscheidung	3
I. Festlegung des Planes	3
II. Gegenstand der Planfeststellung	3
III. Planunterlagen	4
IV. Zusagen der Vorhabenträgerin	5
V. Nebenbestimmungen	5
1. Naturschutz	5
2. Bodenschutz / Abfallentsorgung	7
3. Gewässerschutz	7
VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen	8
VII. Kostenentscheidung	9
B. Begründung	9
I. Sachverhalt	9
1. Beschreibung des Vorhabens	9
2. Verfahren	10
2.1. Raumordnungsverfahren	10
2.2. UVP-Vorprüfung	10
2.3. Antrag auf Planfeststellung	11
2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	11
2.5. Erörterungstermin	12
II. Entscheidungsgründe	12
1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	12
1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung	12
1.2. Bedeutung der Planfeststellung	12
2. Verfahrensrechtliche Anforderungen	13
2.1. Zuständigkeit	13
2.2. Verfahren	13
2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3. Materiell-rechtliche Beurteilung	13
3.1. Planrechtfertigung	14
3.2. Planungsleitsätze	15
3.2.1. Ziele der Raumordnung	15
3.2.2. Immissionsschutz	16
3.2.3. Naturschutz	17
3.2.3.1. Eingriffsregelung	17
3.2.3.2. Artenschutz	19
3.2.3.3. Gebietsschutz	19
3.2.3.4. Biotopschutz	20
3.2.4. Gewässerschutz	21
3.2.5. Straßen- und Luftverkehr	24

3.2.6.	Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen	26
3.2.7.	Waldrecht.....	28
3.3.	Abwägung.....	28
3.3.1.	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	30
3.3.2.	Abschnittsbildung.....	31
3.3.3.	Planungsalternativen.....	33
3.3.3.1.	Nulllösung.....	33
3.3.3.2.	Großräumige Trassenalternativen.....	34
3.3.3.3.	Kleinräumige Trassenalternativen.....	34
3.3.3.3.1.	Trassenalternative Burg – Variante 1	34
3.3.3.3.2.	Trassenalternative Burg – Variante 2	35
3.3.3.3.3.	Trassenalternative Ziemetshausen - Bestandstrasse	35
3.3.3.3.4.	Trassenalternative Uttenhofen.....	36
3.3.3.3.5.	Trassenalternative Ziemetshausen und Uttenhofen.....	36
3.3.3.3.6.	Trassenalternative Oberschöneberg.....	37
3.3.3.4.	Weitere Trassenalternativen	37
3.3.3.5.	Verkabelung.....	37
3.3.3.5.1.	Komplettverkabelung.....	39
3.3.3.5.2.	Teilverkabelungen	42
3.3.3.6.	Verfahrensgegenständliche Trasse / Bestandstrasse	43
3.3.4.	Kommunale Belange.....	43
3.3.5.	Belange des Immissionsschutzes	45
3.3.6.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	50
3.3.7.	Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.....	51
3.3.8.	Belange der Landwirtschaft.....	52
3.3.9.	Belange der Forstwirtschaft.....	56
3.3.10.	Belange des Denkmalschutzes	56
3.3.11.	Belange der Wasserwirtschaft.....	57
3.3.12.	Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter	58
3.3.13.	Private Einwendungen	59
4.	Kostenentscheidung.....	59
	Rechtsbehelfsbelehrung:.....	60

RvS-SG21-3321.1-71/5

Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Abschnitt 6 der Lechwerke AG zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg.

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Festlegung des Planes

1. Der Plan der Lechwerke AG (Vorhabenträgerin) für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Abschnitt 6 der Lechwerke AG zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird

f e s t g e s t e l l t .

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Bauabschnitt 6 zwischen Burg (Stadt Thannhausen) und Oberschöneberg (Markt Dinkelscherben). Die verfahrensgegenständliche Trasse mit einer Gesamtlänge von ca. 13 km beginnt am bestehenden Winkelabzweigmast Nr. 141 (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, nördlich von Balzhausen. Die neue Leitungsachse führt nahezu trassengleich mit der abzubauenen Anlage in weiten Teilen über landwirtschaftlich genutzte Flächen und überspannt die Hasel, ein Gewässer zweiter Ordnung sowie weitere kleinere Gewässer dritter Ordnung. Außerdem werden die Staatsstraßen St2025 und St2027, die Kreisstraße A 14 sowie die Bundesstraße B300 gekreuzt. Die Trasse verläuft zum Teil durch bewaldete Gebiete, sie kreuzt mehrere Biotope und das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wäl-

der“ sowie das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mindel. Die verfahrensgegenständliche Leitungserneuerung endet am Winkelabspannmast Nr. 200 (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg. Insgesamt werden 48 Masten neu errichtet. Lediglich im Bereich der Marktgemeinde Ziemetshausen wird von der Bestandstrasse abgewichen. Die geplante Freileitungstrasse verläuft dabei in einem Abstand von ca. 180 m bis ca. 300 m nordwestlich zu der Ortschaft.

Mit der Maßnahme verbunden ist der komplette Rückbau der derzeit bestehenden 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Bauabschnitt 6. Dabei werden 48 Gittermaste abgebaut und die alten Mastfundamente bis 1 m unter Geländeoberkante entfernt. Die ehemaligen Maststandortflächen werden rekultiviert und ihrer Umgebungsnutzung wieder zugeführt.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (Nr. 2.1 der Planunterlagen)
2. 1 Luftbildplan im Maßstab 1:10.000 (Nr. 2.2 der Planunterlagen)
3. 10 Lagepläne im Maßstab 1:2.500, Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 4, Blatt 5, Blatt 6, Blatt 7, Blatt 8, Blatt 9 und Blatt 10 (Nr. 3 der Planunterlagen)
4. 11 Profilpläne im Längenmaßstab 1:2.500 und Höhenmaßstab 1:500, Blatt 1, Blatt 2A, Blatt 2B, Blatt 3A, Blatt 3B, Blatt 4, Blatt 5, Blatt 6A, Blatt 6B, Blatt 7A und Blatt 7B (Nr. 4 der Planunterlagen)
5. 1 Grundstücksliste (Nr. 5 der Planunterlagen)
6. 1 Bauwerksverzeichnis (Nr. 6.1 der Planunterlagen)
7. 1 Kreuzungsverzeichnis (Nr. 6.2 der Planunterlagen)
8. 4 Mastbilder (neu) (Nr. 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 der Planunterlagen)
9. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit drei Anlagen (Nr. 10.1 der Planunterlagen)
10. 5 Maßnahmenpläne des landschaftspflegerischen Begleitplans im Maßstab 1:2.500 mit Legende, Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 4 und Blatt 5 (Nr. 10.3 der Planunterlagen)
11. 1 Plan Abbuchungsnachweis „Ökokonto Nord LEW Teilbereich Unterthürheimer Ried“ im Maßstab 1:5.000 (Nr. 10.3.1 der Planunterlagen)

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

1. 1 Erläuterungsbericht mit fünf Anlagen (Anhang 1 – Beispiel Dienstbarkeitsvertrag, Anhang 2 – Berechnungen der elektrischen und magnetischen Felder an den MMOs, Anhang 3 – Geotechnischer Bericht, Anhang 4 – 7 Lagepläne zu den Alternativtrassen Erdkabel und Teilverkabelungen, Anhang 5 – 9 Lagepläne mit der Darstellung relevanter MMOs (Nr. 1 der Antragsunterlagen)
2. 1 Mastbild (alte Masten) (Nr. 7.1 der Antragsunterlagen)
3. 1 Mastliste (Neubau) (Nr. 8.1 der Antragsunterlagen)

4. 1 Mastliste (Rückbau) (Nr. 8.2 der Antragsunterlagen)
5. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Textteil und Tabellen (Nr. 9.1 der Antragsunterlagen)
6. 1 Avifaunistisches Gutachten (Nr. 9.1.2 der Antragsunterlagen)
7. 1 FFH-Vorprüfung (Nr. 9.2 der Antragsunterlagen)
8. 5 Bestands- und Konfliktpläne des landschaftspflegerischen Begleitplans im Maßstab 1:2.500 mit Legende, Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 4 und Blatt 5 (Nr. 10.2 der Antragsunterlagen)
9. 1 Übersichtsplan Naturschutzdaten im Maßstab 1:10.000 (Nr. 10.4 der Antragsunterlagen)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen einzuhalten. Diese sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Zudem sicherte die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 18.02.2020 zu, dass bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden (§ 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

V. Nebenbestimmungen

1. Naturschutz

- 1.1. Die Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Eger & Partner vom März 2018 mit Änderungen vom August 2019, die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktminimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.
- 1.2. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zur Abstimmung der in ökologischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Baubegleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind den Landratsämtern Augsburg und Günzburg – jeweils untere Naturschutzbehörde - mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

- 1.3. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen, insbesondere DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten (u.a. gemäß LBP Maßnahme V2).
- 1.4. Für die Bauphase erforderliche Zuwegungen und Arbeitsräume sind gemäß dem LBP (Maßnahmen G1 und G2) nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen und die in Anspruch genommenen Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Hierbei ist zu beachten, dass ab 02. März 2020 gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen nur noch innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiete gestattet ist. Mit Ablauf des Stichtags steht das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommens-/Ursprungsgebiete unter Genehmigungsvorbehalt der höheren Naturschutzbehörde. Für das verwendete Saatgut bzw. die verwendeten Gehölze ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.
- 1.5. Die am Erdseil anzubringenden Vogelschutzmarker (Vermeidungsmaßnahme V 4) sind möglichst frühzeitig zu montieren und so lange zu unterhalten wie die Beseilung besteht.
- 1.6. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form der Regierung von Schwaben zu übermitteln.

Hinweis: Der Meldebogen ist im Internet abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm hier weiter bei Elektronischer Meldebogen.
- 1.7. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Günzburg und am Landratsamt Augsburg eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Kompensationsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen.
- 1.8. **Hinweis:** Über Planänderungen ist ggf. in einem ergänzenden Verfahren zu entscheiden.
- 1.9. Die Pflege der Kompensationsflächen im Bereich des Ökokontos „Unterthürheimer Ried“ ist durch die Vorhabenträgerin für eine Dauer von 25 Jahren sicherzustellen. Die Flächenbereitstellung muss jedoch solange andauern, wie der Eingriff besteht (Bestand der Stromleitung).

1.10. Die errechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 3.217,00 € ist auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds mit folgenden Angaben in dieser Reihenfolge zu überweisen:

- Lkr. A und Lkr. GZ
- LEW
- Leitung B 5 im 6. BA
- RvS-3321.1-71

Dem Sachgebiet 21 der Regierung von Schwaben ist die Überweisung der Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds nachzuweisen.

2. Bodenschutz / Abfallentsorgung

2.1. Hinweis:

Der Abbau und die Entsorgung der abzubauenden Mastfundamente und belasteter Bodenbereiche sind nach den Vorgaben der Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen vorzunehmen.

Die Handlungshilfe ist im Internet abrufbar unter:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

2.2. Hinweis:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Bauarbeiten Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten angetroffen werden, wird die Durchführung vorsorglicher Bodenuntersuchungen empfohlen.

3. Gewässerschutz

3.1. Zum Schutz des Grundwassers sind ausschließlich umweltverträgliche Baustoffe zu verwenden.

3.2. Hinweis:

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

3.3. Bei Bauarbeiten in Gewässernähe ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht schädlich verunreinigt werden oder andere nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften eintreten.

- 3.4. Auffüllungen oder sonstige Ablagerungen in den Gewässerbetten und an den Uferbereichen sind nicht zulässig, die Wasserabführung der Gewässer muss stets gewährleistet sein.
- 3.5. Die Baumaßnahmen befinden sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aushub- und Baumaterial dürfen nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im hochwassergefährdeten Gebiet gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden). Ausuferungen des Gewässers sind in vereinzelter Baubereichen bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen.
- 3.6. Sofern vorhandene Wasserbauten, insbesondere Uferbefestigungen durch die Bauarbeiten beschädigt oder verändert werden, sind diese wieder sachgemäß herzustellen.
- 3.7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen und Bestandteile des Gewässers in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen.
- 3.8. Durch die geplanten Bauwerke darf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- 3.9. Der Termin des Beginns der Bauarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wenigstens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.
- 3.10. **Hinweis:**
Aufschlussbohrungen für den Bau der Mastfundamente sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, falls sie so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Bei Zweifeln an der Anzeigepflicht wird eine vorherige Klärung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfohlen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbaren Rechte gegen die Vorhabenträgerin.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 32.300,00 € festgesetzt. Als erstattungsfähige Auslagen werden die Kosten der Zustellungen im Planfeststellungsverfahren sowie der Zustellung dieses Bescheides gemäß der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die 110-kV-Leitung Anlage 58001 Memmingen – Meitingen (B 5) wurde im Jahre 1942 errichtet. Die Leitung ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden. Aufgrund des aktuellen technischen Zustandes der Leitung sowie geänderter technischer Anforderungen ist die Erneuerung der Leitung dringend geboten.

Die 110-kV-Leitung Anlage 58001 Memmingen – Meitingen wurde in zehn Bauabschnitte unterteilt und wird Zug um Zug erneuert.

Die verfahrensgegenständliche Planfeststellung betrifft die Erneuerung der 110-kV-Leitung Anlage 58001 Memmingen – Meitingen im Bauabschnitt 6 zwischen Burg (Stadt Thannhausen) und Oberschöneberg (Markt Dinkelscherben) in den Landkreisen Günzburg und Augsburg. Die Erneuerung des ca. 13 km langen Abschnittes der Hochspannungsfreileitung erfolgt größtenteils in bestehender Trasse. Es sind nur geringfügige Verschiebungen der Maststandorte, der Leitungsmittelachse und der Schutzzone vorgesehen. Lediglich im Bereich der Marktgemeinde Ziemetshausen wird von der Bestandsstrasse abgewichen. Die geplante Freileitungstrasse verläuft dabei in einem Abstand von ca. 180 m bis ca. 300 m nordwestlich zu der Ortschaft.

Die Leitung beginnt am bestehenden Winkelabzweigmast Nr. 141 (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, nördlich von Balzhausen und endet am ebenfalls unverändert bestehenden Winkelabspannmast Nr. 200 (Bestand) (exkl.), Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg. Die neue Leitung führt anfänglich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, über die Hasel, ein Gewässer zweiter Ordnung und den Tannenmähergraben, ein Gewässer dritter Ordnung, sowie über einen Gewerbebetrieb, wobei sie sich an der bestehenden Trasse orientiert. In diesem Bereich überspannt die Leitung auch das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mindel. Nach Kreuzung der Staatsstraße St2025 verläuft die Leitung zunächst durch ein kleines Waldgebiet und anschließend über landwirtschaftliche Nutzflächen, bis erneut ein Waldstück gequert wird. In der Folge werden wiederum Landwirtschaftsflächen sowie ein Biotop überspannt und eine Bauschuttrecyclingan-

lage tangiert. Nach Kreuzung der Bundesstraße B300 und weiterer landwirtschaftlicher Flächen verlässt die verfahrensgegenständliche Leitung die bisherige Leitungstrasse westlich des Marktes Ziemetshausen im Bereich von Mast 170. Nach Umgehung der Ortschaft in einem Abstand von bis zu 300 Metern knickt die Leitung am Mast 176 nach Nordosten ab und verläuft im Anschluss daran wieder in der Bestandstrasse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie kreuzt im weiteren Verlauf mehrere Biotope sowie das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ und den Hittelsbachgraben, ein Gewässer dritter Ordnung. Im Bereich von Mast 182 nahe der Ortschaft Uttenhofen liegt ein bewohntes Anwesen im Schutzstreifen der Leitung. Bei Oberschöneberg wird die Staatsstraße St2027 gequert, mit der die Leitung bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße A14 annähernd parallel verläuft. Zudem kreuzt die Leitung den Gänsbach, ein weiteres Gewässer dritter Ordnung. Auch im Bereich von Oberschöneberg befindet sich ein Einzelgehöft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schutzstreifen. Bis zum Ende des Bauabschnitts am Winkelabspannmast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg werden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen gekreuzt.

Die Planfeststellung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung von 48 feuerverzinkten Stahlvollwandmasten der Gestängetypen AE1V-16-22 (Einebenen-Mastbild) und A7V-16-22 (Wetterfichten-Mastbild);
- Bespannung mit einem Stromkreis bestehend aus drei Einfachseilen mit einem System 265/35 Al/St und einem Erdseilluftkabel mit Lichtwellenleiter 121/43 Ay/Aw;
- Abbau der bestehenden Leistungsanlage mit 48 Maststandorten und Entfernung der Mastfundamente bis 1 m unter Erdoberkante.

Von dem Vorhaben sind die Stadt Thannhausen und die Marktgemeinde Ziemetshausen im Landkreis Günzburg sowie die Marktgemeinde Dinkelscherben im Landkreis Augsburg betroffen.

2. Verfahren

2.1. Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.08.2013 (Gz.: 24-8244-4/3) das Vorhaben als nicht erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 BayLplG nicht eröffnet und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

2.2. UVP-Vorprüfung

Für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Abschnitt 6 zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, und

Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg, wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.11.2016 Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (jetzt § 7 Abs. 1 UVPG) bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Nach summarischer Überprüfung wurde mit Schreiben vom 22.02.2017 durch die Regierung von Schwaben festgestellt, dass keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vorliegen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4/2017 vom 21.03.2017 veröffentlicht.

Aufgrund der anschließend geänderten Planung im Bereich Ziemetshausen beantragte die Vorhabenträgerin für den Bauabschnitt 6 erneut die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (n.F.). Nach summarischer Überprüfung wurde mit Schreiben vom 31.01.2018 durch die Regierung von Schwaben festgestellt, dass auch durch die geänderte Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3/2018 vom 27.02.2018 veröffentlicht.

2.3. Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 04.04.2018 beantragte die LEW Verteilnetz GmbH im Namen und im Auftrag der Lechwerke AG bei der Regierung von Schwaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Eigentümerin der Hochspannungsanlagen, Antragstellerin im Planfeststellungsverfahren und Vorhabenträgerin ist die Lechwerke AG. Die LEW Verteilnetz GmbH ist als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Lechwerke AG beauftragt, die komplette Planung für das Leitungsbauprojekt durchzuführen.

2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Regierung von Schwaben gab der Stadt Thannhausen, dem Markt Ziemetshausen und dem Markt Dinkelscherben sowie den in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.07.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planunterlagen.

Die Planunterlagen wurden in der Stadt Thannhausen, dem Markt Ziemetshausen und dem Markt Dinkelscherben in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 19.09.2018 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Thannhausen vom 02.08.2018 bis 05.10.2018, sowie durch Aushang an den Amtstafeln des Marktes Ziemetshausen vom 23.07.2018 bis 20.09.2018 und im Amtsblatt des Marktes Dinkelscherben vom 09.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.10.2018 sind keine Einwendungen erhoben worden. Auch nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben

2.5. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, weil keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden (§ 43a Nr. 3 Buchst. a) EnWG).

II. Entscheidungsgründe

Der beantragte Planfeststellungsbeschluss wird erlassen, weil dessen Erteilung vorliegend nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG (§ 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG in der bis zum 16.05.2019 geltenden Fassung) zulässig ist und die erforderlichen formellen (verfahrensrechtlichen) und materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung

Für die geplante Erneuerung der verfahrensgegenständlichen Freileitung ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, wonach die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung 110 kV oder mehr der Planfeststellung bedürfen, zulässig.

1.2. Bedeutung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). Die Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

2. Verfahrensrechtliche Anforderungen

2.1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG nach den Bestimmungen der §§ 43 ff EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Die für das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit einer Gesamtlänge von ca. 13 km nach §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (n.F.) erforderliche und durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass (voraussichtlich) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG (n.F.) zu berücksichtigen wären. Die fehlende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung teilte die Regierung von Schwaben der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 31.01.2018 mit. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3/2018 vom 27.02.2018 veröffentlicht.

3. Materiell-rechtliche Beurteilung

Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Planfeststellung für die verfahrensgegenständliche Leitung liegen vor. Bei der Feststellung der vorgelegten Pläne für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Abschnitt 6 zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg, einschließlich der Folgemaßnahmen besteht zugunsten der Planfeststellungsbehörde eine sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen, wonach das geplante Vorhaben grundsätzlich zu rechtfertigen ist (Planrechtfertigung), die Planfeststellungsbehörde nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstoßen darf (Planungsleitsätze) und die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen sind (Abwägungsgebot, § 43 Abs. 3 EnWG). Diese Schranken wurden der vorliegenden Planfeststellung zugrunde gelegt und werden durch diese eingehalten.

3.1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, weil es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Das Vorhaben ist „vernünftigerweise“ geboten.

Die Planung entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach der Zweck des Gesetzes die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben. Die anstehende Maßnahme ist als sicherheitsrelevant und versorgungstechnisch zwingend einzustufen. Die Maßnahme ist notwendig, um die 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) wieder in einen guten technischen Zustand zu versetzen. Die 110-kV-Leitung Anlage 58001 Memmingen – Meitingen wurde im Jahre 1942 errichtet. Sie ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und kann nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden. Einige Maste bestehen aus Thomasstahl, d. h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Nahezu alle Maste sind vom Problem der Innenkorrosion betroffen. Auch genügt die Bestandsleitung nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen.

Die Bedeutung der Leitung ergibt sich im Hinblick auf die Reservehaltung und die Gewährleistung der Versorgung großer Teile Mittelschwabens mit Elektrizität. Hinzu kommt die Aufnahme dezentral erzeugter regenerativer Energie in das übergeordnete Übertragungsnetz.

Die Freileitung Anlage 58001 (B 5) zwischen Burg und Oberschöneberg ist Teil der wichtigen 110-kV-Verbindungsleitung Anlage 58001 (B 5) vom Netzknotenpunkt Umspannwerk Memmingen zum 110-kV-Netzknotenpunkt Balzhausen und weiter zum 110-kV-Netzknotenpunkt Umspannwerk Meitingen. Über diese Verbindung ist eine Reservehaltung für die Versorgung großer Teile des 110-kV Verteilnetzes der LEW im Bereich Mittelschwaben möglich, falls eine oder mehrere 110-kV Verbindungsleitungen in dieser Region ausfallen. Daher ist es wichtig, dass die Anlage weiterhin über eine ausreichend hohe Übertragungsfähigkeit verfügt. Hierfür ist die Erhöhung der derzeit möglichen Übertragungskapazität von 410 Ampere auf 680 Ampere pro System erforderlich.

Durch das Vorhaben ist die Versorgung großer Teile des 110-kV-Verteilnetzes der Vorhabenträgerin im Bereich Mittelschwaben gewährleistet.

Im Versorgungsbereich der Vorhabenträgerin ist in den letzten Jahren ein starker Anstieg der Einspeiseleistungen auf der Basis erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biogas) zu verzeichnen. Das 110-kV-Hochspannungsnetz der Vorhabenträgerin stößt teilweise an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Auch um den zukünftigen Anforderungen, insbesondere dem erwarteten weiteren Zubau von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, gerecht zu werden, ist eine diesbezügliche Kapazitätssteigerung des Hochspannungsnetzes erforderlich.

3.2. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Eine Verletzung zwingender gesetzlicher Vorgaben ist nicht ersichtlich.

3.2.1. Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG). Im Regionalplan der Region Augsburg (RP 9), im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der **Regionalverband Donau-Iller** wies mit Schreiben vom 26.09.2018 auf den Plansatz B X 1.1 des Regionalplans der Region Donau-Iller hin, wonach die Energieversorgung so ausgebaut werden soll, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. Nach dem Plansatz B X 1.2 soll auf eine gleichwertige Energieversorgung für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region Donau-Iller hingewirkt werden. Gemäß dem Plansatz B I 1.2 des Regionalplans sollen Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region möglichst vermieden werden. Dies gilt auch für mögliche zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit erhöhten Leiterseilen und Masten. Bei notwendigen neuen Trassen soll entsprechend Plansatz B X 2.2 auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. Der Regionalverband hat die Abrückung der Leitungstrasse von der Ortschaft Ziemetshausen ausdrücklich begrüßt.

Die vom Regionalverband Donau-Iller genannten Plansätze des Regionalplans werden unabhängig von deren rechtlicher Einstu-

fung durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Freileitung in großen Teilen lediglich standortgleich erneuert wird. Daneben berücksichtigt auch die neue Trasse im Bereich von Ziemetshausen die Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Iller. Waldflächen werden im Verschwenkungsbe- reich nicht tangiert.

Der **Regionalverband Augsburg** hat sich in diesem Verfahren nicht geäußert.

3.2.2. Immissionsschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorgaben des Im- missionsschutzes. Die Grenz- und Richtwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten.

Bei der gegenständlichen Anlage, die eine nicht genehmigungsbe- dürftige Anlage im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bun- desimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist, handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BIm- SchV mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 110 kV. Diese sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslas- tung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vor- übergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert für die elektri- sche Feldstärke (5 kV/m) und die Hälfte des im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes für die magnetische Flussdichte (100 Mikrottesla) nicht überschreiten. Diese Werte gelten nur be- züglich der Belastungen an Orten, die zum nicht nur vorüberge- henden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbe- sondere Wohngrundstücke und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und Spielplätze oder auch gewerblich ge- nutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

In der Umgebung eines unter Spannung stehenden Leiters kann ein elektrisches Feld nachgewiesen werden, ein stromdurchflosse- ner Leiter ist von einem magnetischen Feld umgeben. Die elektri- sche Feldstärke ist lastunabhängig und durch die Betriebsspan- nung vorgegeben. Sie variiert nur in geringem Maß entsprechend der zulässigen Spannungstoleranz des jeweiligen Netzes. Die magnetische Flussdichte verhält sich proportional zum Leitungs- strom und unterliegt damit den gleichen Schwankungen wie der Energiefluss in der Leitung. Mit zunehmendem Abstand von der

Leitung sinkt die Intensität des jeweiligen Feldes rasch ab. Die Feldstärke in Bodennähe ist daher entscheidend von der Höhe der Leiterseile über dem Boden sowie der Anordnung am Mast abhängig, d. h., die Feldstärkewerte sind am Ort des stärksten Durchhangs am größten. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Die Leiterabstände zur benachbarten schutzwürdigen Nutzung sind in dem zu erneuernden Leitungsabschnitt so groß, dass auch an den nächstgelegenen Wohngebäuden die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden. Die Feldstärke beträgt für den nächstgelegenen Immissionsort M17 mit 2,28 μT 2,3 % des Grenzwertes der magnetischen Flussdichte (100 μT) bzw. mit 0,59 kV/m 12% des Grenzwertes der elektrischen Feldstärke (5 kV/m).

Vorliegend sind auch keine relevanten Geräuschimmissionen, zu denen es bei der verfahrensgegenständlichen 110-kV-Freileitung bei widrigen Wetterlagen wie Starkregen oder Raureif kommen kann und die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, zu erwarten. Die durch den Leitungsbetrieb hervorgerufenen Geräuschentwicklungen sind durch den Einsatz moderner Bauteile auf ein zulässiges Mindestmaß reduzierbar. Für 110-kV-Leitungen sind aufgrund der relativ niedrigen Spannungslage keine unzumutbaren Belastungen durch Koronageräusche zu erwarten.

3.2.3. Naturschutz

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Es entspricht bei Beachtung der im Abschnitt A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen den zwingenden naturschutzrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben beachtet insbesondere die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes im Naturschutzrecht vereinbar und berücksichtigt den Schutz des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“, des FFH - Gebietes 7629-371 „Zusamtal von Ziemetshausen bis Schönebach“ sowie gesetzlich geschützter Biotop.

3.2.3.1. Eingriffsregelung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 13 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit wie möglich Rechnung. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kom-

pensationsmaßnahmen gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie den im Bereich Naturschutz unter A.V.1. festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält insgesamt acht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zwei Gestaltungs- und eine Ersatzmaßnahme. Vorgesehen sind die zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten für die Baufeldfreimachung (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 1), der Schutz zu erhaltender Gehölz- und sonstiger Biotopstrukturen vor unbeabsichtigter bzw. unnötiger Beeinträchtigung durch Markierung und Errichtung von Schutzzäunen (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 2), der Vogelschutz beim Mastrückbau (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 3), Schutzmaßnahmen gegen die Kollision der Avifauna mit der Freileitung (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 4), Schutzmaßnahmen für Fließgewässer (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5), Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen bei Gehölzrodungen (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 6 und V 7) sowie Bauzeitenbeschränkungen für Baumaßnahmen in Bereichen mit empfindlicher Brutvogelfauna (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 8). Als Gestaltungsmaßnahmen sind die Wiederherstellung baubedingt beanspruchter land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Gestaltungsmaßnahme G 1) und die Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Vegetationsstrukturen/Habitate mit erhöhter Bedeutung (Gestaltungsmaßnahme G 2) im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Für die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushalts wurden 29.234 Wertpunkte als Kompensationsbedarf berechnet. Nach der Stellungnahme des **Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Schwaben** vom 25.03.2020 wurde der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Höhe von 29.234 Wertpunkten in den überarbeiteten Planunterlagen nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 (BayKompV) ermittelt.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme E 1) erfolgt, wie im Plan „Ökokonto Nord LEW Teilbereich Unterthürheimer Ried - Abbuchungsnachweis -“ (Nr. 10.3.1 der Planunterlagen) flächenscharf dargestellt, auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2633 im Thürheimer Ried unmittelbar östlich des Dedelgrabens durch Umwandlung von Acker- und

Intensivgrünland in extensives, artenreiches Grünland unter Berücksichtigung der Habitatansprüche von wiesenbrütenden Vogelarten. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden bereits ab Mai 2017 durchgeführt.

Der Unterhaltungszeitraum für die Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den Zeitraum bis zum Erreichen des Zielzustandes festgesetzt. Um die vorgesehenen Standorte in Charakter und Funktion zu erhalten und einer Sukzession entgegen zu wirken, ist eine regelmäßige, dauerhafte Pflege erforderlich. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. Die Flächenbereitstellung muss solange andauern, wie der Eingriff besteht (Bestand der Stromleitung, § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV).

Als Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 3.217,00 Euro.

3.2.3.2. Artenschutz

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzes (§§ 37 ff BNatSchG) einschließlich des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG).

Die vom Büro Eger & Partner erstellten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der Vorkommen europäisch streng geschützter Arten sind nach der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 25.03.2020 keine projektbedingten Betroffenheiten zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses (§ 43 Abs. 4, Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG) ist nicht erforderlich.

3.2.3.3. Gebietsschutz

Die planfestgestellte Freileitung führt im Landkreis Günzburg durch das **Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“**, das durch Verordnung des Bezirks Schwaben vom 22.04.1988 (RABl. Schw. S. 65) festgesetzt wurde.

Die vorgesehenen Maßnahmen bedürfen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen nach der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 14.02.2020 vor. Das Vorhaben läuft zwar den Schutzzwecken des § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwider, die hervorgerufenen nachteiligen Wirkungen i.S.d. § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung können aber durch die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg erteilte mit E-Mail vom 14.02.2020 das nach Art. 18 Abs. 1 Hs. 2 BayNatSchG, § 4 Abs. 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Einvernehmen.

Die Entscheidung über die Erlaubnis wird gemäß Art. 18 Abs. 1 Hs. 1 BayNatSchG, § 4 Abs. 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Das Vorhaben wahrt auch den Schutz des **FFH - Gebietes 7629-371 „Zusamtal von Ziemetshausen bis Schönebach“**. Die planfestgestellte Freileitung verläuft auf einer Länge von ca. 800 Metern mit einem Abstand von ca. 40 – 80 Metern zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 177 und Nr. 180 entlang dieses FFH-Gebiets, das ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 32 BNatSchG ist. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt, das nach der Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, unzulässig.

Hierzu legte die Vorhabenträgerin Unterlagen zur Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Eger & Partner vom März 2018 vor. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes 7629-371 „Zusamtal von Ziemetshausen bis Schönebach“ führt und die Erstellung von weitergehenden Unterlagen zur Prüfung der Natura 2000 - Verträglichkeit nicht erforderlich ist. Dieser Einschätzung folgte das Sachgebiet Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 25.03.2020.

3.2.3.4. Biotopschutz

Das Vorhaben führt zu keinen unmittelbaren anlage- und baubedingten Eingriffen in nach § 30 BNatSchG, Art. 23

BayNatSchG geschützte Biotope. Zwar befinden sich die Standorte der Masten Nrn. 165(alt/neu), 172(neu), 173(neu) und 184(alt/neu) einschließlich ihrer Arbeitsflächen benachbart zu (teilweise) gesetzlich geschützten Biotopen. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung von Biotopschutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotopstrukturen und zu erhaltender Gehölze (V2), können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen vermieden werden.

Das **Landratsamt Günzburg – untere Naturschutzbehörde** hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2018 angeregt, im Bereich der Mastfüße eine artenreiche, gebietseigene Wildblumen- und Wildgräsermischung aus gesicherter Herkunft anzusäen, um die Flächen für den Arten- und Biotopschutz insbesondere im Hinblick auf das Insektensterben zielgerichtet zu nutzen. Diese Maßnahme scheidet jedoch bereits deshalb aus, weil vorliegend keine Stahlgitter-, sondern Stahlvollwandmasten zum Einsatz kommen und insofern keine für eine Ansaat nutzbaren offenen Flächen zur Verfügung steht.

3.2.4. Gewässerschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Bestehende oder planreife Trinkwasserschutzgebiete i.S.d. § 51 WHG werden durch die Leitungstrasse nicht tangiert. Dies wurde seitens des **Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth** mit Stellungnahme vom 06.09.2018 bestätigt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührt das mit Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2016 gemäß § 76 Abs. 2 WHG, Art. 46 Abs. 3, Art. 63, Art. 73 BayWG festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mindel. In dem Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 3 der Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 12.08.2016 i. V. m. § 78 Abs. 4 WHG, § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) grundsätzlich untersagt.

Die Leitungstrasse überspannt im Bereich zwischen Mast Nr. 141 (Bestand) bis Mast Nr. 152 (neu) das Überschwemmungsgebiet der Mindel. Die Überspannung an sich stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar und löst deshalb keine Genehmigungspflicht aus. Die neu zu errichtenden Maste Nr. 151 (neu) und Nr. 152 (neu) befinden sich nach Mitteilung des Landratsamtes Günzburg in der E-Mail vom 14.02.2020 nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Mast Nr. 141 (Bestand) wird im verfahrensgegenständlichen Verfahren nicht verändert. Eine Ausnahme-

genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG ist insofern nicht erforderlich.

Der im Bereich von Mast Nr. 152 (neu) vorgesehene Arbeitsraum liegt innerhalb der Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Nach § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Da der Arbeitsraum vorliegend jedoch nur kurzzeitig für die Durchführung der Baumaßnahme benötigt wird und die Erdoberfläche nicht dauerhaft erhöht oder vertieft wird, ist das Einebnen von Flächen beim Herrichten von vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Zufahrten und Arbeitsräumen vom Verbot des § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG nicht erfasst.

Den Belangen des Hochwasserschutzes wird durch die unter A.V.3 festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Das Vorhaben kreuzt mehrere oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG. Im Spannungsfeld von Mast Nr. 151 (neu) und Mast Nr. 152 (neu) wird neben dem Tannenmähergraben, einem Gewässer dritter Ordnung, die Hasel überspannt. Die Hasel ist in diesem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG i. V. m. Nr. 304 der Anlage 1 zu den Verzeichnissen der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016 ein Gewässer zweiter Ordnung. Weiterhin quert das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 152 (neu) und Mast 153 (neu) ein Gewässer dritter Ordnung sowie im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 181 (neu) und Mast Nr. 182 (neu) den Hittelsbachgraben, ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 193 (neu) und Mast Nr. 194 (neu) wird erneut ein Gewässer dritter Ordnung, der Gänsbach, überspannt. Weitere unbenannte Gewässer dritter Ordnung werden in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 163 (neu) und Mast Nr. 164 (neu), zwischen Mast Nr. 165 (neu) und Mast Nr. 166 (neu), zwischen Mast Nr. 168 (neu) und Mast Nr. 169 (neu), zwischen Mast Nr. 171 (neu) und Mast Nr. 172 (neu), zwischen Mast Nr. 180 (neu) und Mast Nr. 181 (neu), zwischen Mast Nr. 184 (neu) und Mast Nr. 185 (neu), zwischen Mast Nr. 186 (neu) und Mast Nr. 187 (neu) sowie zwischen Mast Nr. 199 (neu) und Mast Nr. 200 (Bestand) gequert.

Freileitungsmasten als bauliche Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG, die weniger als 60 m von der Uferlinie von Gewässern erster oder zweiter Ordnung entfernt sind, dürfen nach Art. 20 Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung errichtet und stillgelegt werden.

Mast Nr. 152 (neu) und Mast Nr. 152 (alt) liegen innerhalb des 60-m-Bereichs der Hasel. Für die Errichtung bzw. Beseitigung dieser Masten ist eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich. Die Genehmigung darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Entscheidung ist gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Das **Landratsamt Günzburg** hat betreffend die Errichtung von Mast Nr. 152 (neu) und die Beseitigung von Mast Nr. 152 (alt) in der E-Mail vom 14.02.2020 mitgeteilt, dass mit der Maßnahme vollumfänglich Einverständnis besteht. Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** hat hinsichtlich der Beseitigung und der Neuerrichtung von Mast Nr. 152 keine erforderlichen Auflagen mitgeteilt, so dass die Genehmigung erteilt werden kann.

Die Anlagengenehmigungen für die Errichtung von Mast Nr. 152 (neu) sowie die Beseitigung des Masts Nr. 152 (alt) sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Abs. 4 und 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG).

Genehmigungsbedürftig nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG ist daneben auch die Überspannung der Hasel mit Freileitungsseilen als solche, weil diese unter den grundsätzlich weit auszulegenden Anlagenbegriff des § 36 WHG fällt. Die diesbezügliche Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Satz 3, Abs. 1 BayWG kann erteilt werden, weil durch die bloße Überspannung eines Gewässers keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gegeben ist. Insbesondere eine Freisetzung von relevanten Mengen an Aluminiumoxid in darunterliegende Gewässer ist trotz jahrzehntelanger Verwendung von Aluminiumdrähten für die Leiterseile von Hochspannungsfreileitungen nicht belegt. Auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth äußerte in seiner Stellungnahme vom 06.09.2018 keine diesbezüglichen Bedenken.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht. Diese besteht nur für den Fall der Begründung einer solchen durch Rechtsverordnung der Regierung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG (Art. 59 BayWG a. F.). Die Regierung von Schwaben erließ am 26.11.1999 eine Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 23/1999, Seite 145ff). Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 BayWG a. F. wurde eine Genehmigungspflicht für die einzeln aufgeführten Gewässer dritter Ordnung begründet. Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffene Gewässer dritter Ordnung sind in § 1 der genannten

Verordnung nicht enthalten. Für die Errichtung der Masten im Umfeld von Gewässern dritter Ordnung ist aus diesem Grund keine Anlagengenehmigung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz in Teil A Ziffer 3 werden gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Grundwassers, der betroffenen oberirdischen Gewässer sowie im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz angeordnet.

Der Hinweis A.V.3.2 zur Erlaubnispflicht eventueller Grundwasserabsenkungen beruht auf §§ 9 Abs. 2 Nr.1, 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG, der Hinweis A.V.3.10 zur Anzeigepflicht der vorgesehenen Aufschlussbohrungen auf § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG.

Von Seiten des **Landratsamtes Augsburg** wurde im Schreiben vom 04.10.2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden. Trinkwasserschutzgebiete sowie festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind im Kreisgebiet nicht berührt. Die Schutzmaßnahmen für die zu querenden Gewässer III. Ordnung (z. B. Gänsbach) sind aus Sicht des Landratsamtes ausreichend und zielführend.

3.2.5. **Straßen- und Luftverkehr**

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende straßenrechtliche oder luftrechtliche Vorschriften.

Das **Polizeipräsidium Schwaben Süd/West** teilte mit E-Mail vom 28.08.2018 mit, dass gegen das geplante Vorhaben aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, nahm mit Schreiben vom 01.10.2018 im Namen der Deutschen Bahn Netz AG Stellung und legte dar, dass das geplante Vorhaben die Bahnstrecke Nr. 5302 Augsburg – Neu-Ulm tangiert. Zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf dieser Bahnstrecke teilte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, eine Vielzahl von Aufslagenvorschlägen mit.

Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 zu, dass keine Arbeiten auf oder am Bahngelände vorgenommen werden, da der Mast Nr. 200, der ca. 16 m von der genannten Bahnstrecke entfernt ist, im Bestand verbleibt und nicht verändert wird.

Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, da keine Be-

eintrüchtigungen für die bestehende Bahnanlage durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entstehen. Dies wurde auch durch das **Eisenbahn-Bundesamt** in einer E-Mail vom 24.09.2019 bestätigt. Das Eisenbahn-Bundesamt erhob keine Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die Betriebsanlage Bahnstrecke Nr. 5302, Augsburg Hbf – Neu-Ulm, nicht im Bereich der Baumaßnahme befindet.

Weiter teilte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien im Schreiben vom 01.10.2018 mit, dass im Bereich der Masten Nr. 199 (neu) und 200 (Bestand) ehemalige Bahnflächen (ehemalige Strecke 5341 Dinkelscherben - Thannhausen) überspannt werden. Bei diesen betroffenen Flächen handelt es sich nach Informationen der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien noch um planfestgestellte Bahnanlagen (Betriebsanlagen der Eisenbahn) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung von bahnfremden Vorhaben auf nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen sei daher mit dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** bestätigte in der E-Mail vom 24.09.2019, dass sich im Bereich der Masten Nr. 199 (neu) und Nr. 200 (Bestand) Bahnflächen der ehemaligen und nicht mehr bestehenden Bahnlinie Strecke 5341 Dinkelscherben – Thannhausen befinden. Da die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Flächen nicht mehr für den Eisenbahnbetrieb notwendig sind, bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes gegen eine Leitungsüberspannung keine Bedenken, soweit die Beschränkungen hinsichtlich der Schutzabstände gemäß den Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin sicherte mit E-Mail vom 18.02.2020 zu, dass die Auflagen und Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes in der E-Mail vom 24.09.2019 beachtet und umgesetzt werden. Die Zusage ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Erneuerung der geplanten Leitung seitens des **Landratsamtes Augsburg** keine Einwände. Im Schreiben vom 04.10.2018 wurde darauf hingewiesen, dass das Lichtraumprofil und die Abstände vom Fahrbahnrand nach Straßenrecht frei zu halten sind. Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 zu, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird. Die Zusage ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist somit nicht erforderlich.

Das **Landratsamt Günzburg** äußerte sich mit Schreiben vom 04.10.2019 nicht zum Straßenverkehrsrecht.

Das **Sachgebiet Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr der Regierung von Schwaben** erklärte am 04.12.2018, dass im Planungsbereich des Vorhabens keine Bedarfsumleitungen berührt werden.

Seitens des **Polizeipräsidiums Schwaben Nord** wurde am 17.10.2018 erklärt, dass gegen das geplante Vorhaben aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Das **Staatliche Bauamt Krumbach** teilte im Schreiben vom 18.01.2019 mit, dass die geplante 110-kV-Leitung die B300 und die St 2025 quert. Gegen das geplante Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben unter der Voraussetzung, dass Mast Nr. 153 (neu) einen Mindestabstand von 8,00 m zur Fahrbahn der St 2025 einhält und der Mast Nr. 167 (neu) ebenfalls die Maßgabe eines Mindestabstands von 8,00 m zur Fahrbahn der B300 erfüllt. Die Vorhabenträgerin sicherte in der E-Mail vom 18.02.2020 zu, dass bei den Masten Nr. 153 (neu) und Nr. 167 (neu) die Außenkante Mast bis zur Fahrbahnkante (St2025 / B300) mindestens 8,00 Meter beträgt. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Das **Staatliche Bauamt Augsburg** erhob keine Einwände gegen das Vorhaben. Dies wurde telefonisch am 16.10.2018 mitgeteilt.

Die Regierung von Oberbayern, **Luftamt Südbayern**, hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

3.2.6. Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen

Die **Schwaben Netz GmbH** erhob mit Schreiben vom 29.08.2018 gegen das Vorhaben keine Einwendungen. Die Schwaben Netz GmbH bat jedoch um rechtzeitige Information des Baubeginns. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens Erdgasleitungen betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern sind. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Seitens des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wurde mit Schreiben vom

07.09.2018 mitgeteilt, dass eine Produktenfernleitung der Bundeswehr durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben betroffen ist. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich vollumfänglich der als Anlage zum Schreiben vom 07.09.2018 beigefügten Stellungnahme der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)** vom 27.08.2018, Aktenzeichen 6/42/B15693/16-1, angeschlossen.

Laut Stellungnahme der FBG kreuzt die verfahrensgegenständliche Leitung im Spannungsfeld der Masten Nr. 157 und Nr. 158 die Produktenfernleitung der Bundeswehr. In dieser Leitung werden Kraftstoffe höchster Gefahrenklasse transportiert. Die FBG stimmte dem geplanten Vorhaben zu, unter der Maßgabe, dass die im Schreiben vom 27.08.2019 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden

Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 zu, dass keine Arbeiten im Schutzbereich der Produktenfernleitung durchgeführt werden. Sollten Arbeiten im oder am Schutzstreifen notwendig werden, wird von Seiten der Vorhabenträgerin zugesichert, dass diese nicht ohne Einverständnis der FBG erfolgen werden. Die FBG hat diesbezüglich auf einen erforderlichen vorherigen Vertragsabschluss mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München (BAIUDBw KompZ BauMgmt) hingewiesen. Zudem erklärte die Vorhabenträgerin, dass vor Beginn der Baumaßnahme zur genauen Lagebestimmung mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle TL Aalen (07363/95412-0) Kontakt aufgenommen werde. Die Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Der **Zweckverband Stauden-Wasserversorgung** wies im Schreiben vom 02.10.2018 darauf hin, dass die geplante Maßnahme auf dem Grundstück Flur Nr. 681, Gemarkung Burg, auf dem sich der Bestandsmast Nr. 141 (150) (exkl.) befindet, die bestehende Fernleitung der Stauden-Wasserversorgung DN 250 tangiert. Es wurde gefordert, dass im Schutzstreifen der Leitungstrasse von jeweils drei Metern nach den Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. - DVGW W 400-1 keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Wasserleitung gefährden können, durchgeführt werden. Des Weiteren sei eine ausreichende Arbeitsstreifenbreite nach der Tabelle 4 des technischen Arbeitsblattes DVGW W 400-1 zu berücksichtigen. Vor dem Start von Baumaßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung berühren, sei der Zweckverband spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn zu verständigen. Der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung behält sich weitere Auflagen zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen vor. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, dass im Bereich der Fernleitung keine Erdarbeiten durchgeführt werden. Sollten dennoch Erdarbeiten notwendig werden, wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mindestens 10 Werktage vor Baubeginn mit dem Zweckverband Stauden-Wasserversorgung in Verbindung setzen. Diese Zusage ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

3.2.7. Waldrecht

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

Die vorgesehene Inanspruchnahme von ca. 699 m² Waldfläche für die neuen Schutzstreifenflächen stellt aufgrund der Höhenwuchsbeschränkung eine erlaubnispflichtige Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG dar. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis sind vorliegend gegeben. Nach der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF)** vom 19.09.2018 ergeben sich durch das Vorhaben geringfügige Verschiebungen der bestehenden Trasse und des damit zusammenhängenden Schutzstreifens. Davon ist in geringem Umfang Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) betroffen. Insgesamt werden ca. 699 m² Wald neu als Schutzstreifenfläche mit Höhenwuchsbeschränkung benötigt, während durch die Verlagerung des Schutzstreifens auf ca. 6521 m² der bisherigen Trasse die Wuchshöhenbeschränkung entfällt. Waldrechtliche Hemmnisse gegen die Erteilung der hierfür erforderlichen Rodungserlaubnis bestehen nach der Stellungnahme des AELF Augsburg nicht.

Die waldrechtliche Erlaubnis nach Art. 9 BayWaldG ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten (§§ 43c, 43 Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG).

3.3. Abwägung

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung).

Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeführten Themenkomplexe sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führt zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Zulassung und Planfeststellung des beantragten Vorhabens sprechen. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen, der Belange des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen.

Vorliegend sind keine unüberwindbaren Belange ersichtlich, die dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, Az.: 4 C 5/96). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und der sonstigen Betroffenen sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Beschreibung des Vorhabens (B.I.1) und Planrechtfertigung (B.II.3.1) dargelegt. Den diesbezüglichen Belangen der Reservehaltung und der Versorgung großer Teile Mittelschwabens mit Elektrizität kommt im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Es ist ferner das Ergebnis einer zulässigen Abschnittsbildung des Gesamtvorhabens der Erneuerung der 110-kV-Leitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen. Andere sich als eindeutig vorzugswürdig aufdrängende Planungsalternativen sind nicht gegeben. Kommunale Belange des Landkreises Günzburg und des Landkreises Augsburg sowie der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden sprechen nicht gegen dessen Verwirklichung. Dies ist auch hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Forstwirtschaft der Fall.

Die gegen das Vorhaben sprechenden nachteiligen Auswirkungen sind nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Negativ betroffen sind insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft. Negative Auswirkungen haben ferner die Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht, die Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter und der Eingriff in Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unverzichtbare Maß reduziert und weitestgehend minimiert. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form trägt dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26.BImSchV Rechnung. Dem darüber hinaus-

gehenden Interesse der betroffenen Anwohner, nicht von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein, kommt im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt. Die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Der Hochwasserschutz und der Schutz oberirdischer Gewässer werden durch geeignete Auflagen sichergestellt.

Insgesamt überwiegen die gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Belange weder für sich gesehen noch in der Summe die für das Vorhaben sprechenden Belange.

3.3.1. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gemäß § 4 Abs.1, Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 2 Nr. 3, Nr. 4 BayLplG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.09.2018, die als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und Art. 2 Nr. 4 BayLplG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG), führte die **höhere Landesplanungsbehörde** an, dass gemäß LEP-Grundsatz 6.1 die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Im Weiteren wies die höhere Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sich Teile des Vorhabens innerhalb des im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 „Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ (vgl. RP 15 B I 2.1) sowie innerhalb des im Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ (vgl. RP 9 B I 2.1) befinden. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, der weitgehend auf der Bestandstrasse verläuft und abgesehen vom

Bereich zwischen den Masten 170 - 175 lediglich das Mastbild verändert wird, ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Belange der Raumordnung in wesentlichem Umfang berührt werden.

Der **Regionalverband Donau-Iller** teilte in seiner Stellungnahme vom 26.09.2018 mit, dass die Energieversorgung in der Region Donau-Iller so ausgebaut werden soll, dass der Bevölkerung und Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht, wobei die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden sollen (vgl. RP 15 B X 1.1). Entsprechend RP 15 B X 1.2 soll auf eine gleichwertige Energieversorgung für einen weitgehend einheitlichen Lebensraum in der Region hingewirkt werden. Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden. Dies gilt auch für mögliche zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Planvorhaben mit erhöhten Leiterseilen und Masten. Bei notwendigen neuen Trassen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden (vgl. RP 15 B I 1.2 und RP 15 B X 2.2).

Mit dem Vorhaben sind zwar Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Beibehaltung der bisherigen Trassenführung in wesentlichem Umfang und das nur kleinräumige Abweichen von der Bestandstrasse im Bereich Ziemetshausen zum Schutz der Wohnbebauung sowie aus Gründen der Ortsentwicklung, werden die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten. Insofern kommt der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Stromnetzes zur Sicherstellung der Energieversorgung der Bevölkerung ein überwiegendes Gewicht zu.

Der Regionale Planungsverband Augsburg hat sich in diesem Verfahren nicht geäußert.

Durch die Nebenbestimmungen, insbesondere unter A.V.1 des Planfeststellungsbeschlusses, wird sichergestellt, dass den Belangen von Natur und Landschaft angemessen Rechnung getragen wird. Bezüglich der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann auf die Ausführungen in Ziffer B.II.3.2.3 verwiesen werden.

3.3.2. Abschnittsbildung

Die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Abschnitt 6 Burg - Oberschöneberg zwischen Mast Nr. 141 (150) (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 681/0, Gemarkung Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.)

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1484/0, Gemarkung Oberschöneberg wird auch den Anforderungen an eine zulässige Abschnittsbildung gerecht.

Grundsätzlich liegt die Bildung von Teilabschnitten im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Abschnittsbildung ist ein anerkanntes Instrumentarium des Fachplanungsrechts (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, BVerwGE 104, 236). Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen sowie aufgrund technischer Notwendigkeiten ist es häufig nicht sinnvoll, das gesamte Projekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Es bietet sich vielmehr eine abschnittsweise Realisierung an. Nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich zulässig. Die Teilplanung darf sich aber nicht soweit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. In diesem Zusammenhang ist für die nachfolgenden Abschnitte die Prognose ausreichend, dass hinsichtlich der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse bestehen.

Dies ist vorliegend der Fall. Der beantragte Trassenabschnitt ist durch vorhandene, plausible und ausreichende Leitungszwangs- punkte begrenzt und gerechtfertigt. Die planfestgestellte Freileitung Anlage 58001 (B 5), Burg – Oberschöneberg ist ein Teilstück der 110-kV-Freileitung B 5 Memmingen – Meitingen. Die Erneuerung der Gesamtleitung Memmingen – Meitingen Anlage 58001 (B 5) ist von der Vorhabenträgerin in insgesamt zehn Bauabschnitten vorgesehen. Die meisten Abschnitte wurden bereits erneuert. Die Leitung im Bauabschnitt 0 innerhalb der Gemarkung Memmingen wurde im Jahr 2010 ersetzt. Der erste Bauabschnitt zwischen Memmingen und Holzgünz wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 06.08.2012 plangenehmigt. Der zweite Bauabschnitt zwischen Holzgünz und Lauben wurde mit Abschluss im Jahr 2011 verfahrensfrei erneuert. Die Regierung von Schwaben erteilte für den dritten Bauabschnitt zwischen Lauben und Breitenbrunn am 31.07.2013 eine Plangenehmigung sowie für den vierten Bauabschnitt zwischen Breitenbrunn und Loppenhausen am 18.03.2015 ebenfalls eine Plangenehmigung. Der fünfte Bauabschnitt zwischen Loppenhausen und Burg (Anlage 58001) samt der Einführung in das Umspannwerk Balzhausen (Anlage 58101) wurde mit Beschluss vom 22.02.2017 planfestgestellt. Für den Bauabschnitt sieben (Dinkelscherben - Auerbach) wurde am 20.12.2019 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Betreffend den Bauabschnitt acht (Dinkelscherben – Auerbach) wird derzeit bei der Regierung von Schwaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für die Erneuerung des neunten Bauabschnitts zwischen Er-

lingen und Meitingen erteilte die Regierung von Schwaben bereits am 25.02.2010 eine Plangenehmigung.

3.3.3. Planungsalternativen

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07). Weder räumliche noch technische Planungsalternativen drängen sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse auf.

Die planerische Gestaltung des Vorhabens ist zunächst Sache der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde ist aber verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. In die Abwägung einzustellen sind grundsätzlich alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die nach Lage der Dinge berührt werden. Das Gebot der sachgerechten Abwägung wird in diesem Zusammenhang aber nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.05.2011, Az.: 22 A 10.40049).

Die vorliegende Trassenwahl der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Regierung von Schwaben nicht zu beanstanden, weil sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse weder ein vollständiger Verzicht auf die Leitung (sog. Nulllösung) noch alternative Trassenführungen oder eine Verkabelung als technische Alternative aufdrängen.

3.3.3.1. Nulllösung

Ein vollständiger Verzicht auf die Leitung ist, wie im Rahmen der Planrechtfertigung im Abschnitt B.II.3.1 dargestellt, aus Gründen der Reservehaltung und der Versorgungssicherheit sowie im Hinblick auf die Aufnahme dezentral erzeugter regenerativer Energie in das Hochspannungsnetz der Vorhabenträgerin nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Bedeu-

tung der Anlage für die Versorgung großer Teile Mittelschwabens mit Elektrizität kann auf die Leitung auf keinen Fall verzichtet werden.

3.3.3.2. Großräumige Trassenalternativen

Bei der bestehenden Trasse sind keine Konflikte mit Nutzungen oder Schutzgebieten erkennbar, die großräumige Umtrassierungen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen würden.

Auch sind keine großräumigen Trassenkorridore erkennbar, die mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden wären.

3.3.3.3. Kleinräumige Trassenalternativen

Im Nachfolgenden werden die von der Vorhabenträgerin geprüften möglichen Trassenvarianten dargestellt und gewürdigt. Sämtliche im Erläuterungsbericht angeführten kleinräumigen Trassenalternativen drängen sich nicht auf. Ebenso sind weitere ernsthaft in Betracht kommende kleinräumige Trassenalternativen nicht ersichtlich.

3.3.3.3.1. Trassenalternative Burg – Variante 1

Eine kleinräumige alternative Trassenführung wäre westlich von Burg zwischen den Masten Nr. 151 (neu) und Nr. 154 (neu) möglich. Vorteil dieser Variante wäre, dass im Feld zwischen den Masten Nr. 152 und Nr. 153 die Kreuzung einer Mühle mit angeschlossener Wohnbebauung vermieden werden würde.

Diese Alternative drängt sich nach Überzeugung der Regierung von Schwaben nicht auf, da die Verschiebung der Trasse in diesem Bereich die Errichtung mehrerer aufwändiger Winkelabspannmasten erfordern würde. Durch Einsatz der Winkelabspannmasten würden sich die Baukosten um ca. 300.000,00 € erhöhen. Des Weiteren käme es zu einem größeren Eingriff in die Waldstruktur in Form von Rodungen und Höhenbeschränkungen sowie zu einer wesentlich höheren Flächeninanspruchnahme im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Zudem müssten gewässerbegleitende Gehölze an der Havel entfernt werden.

3.3.3.3.2. Trassenalternative Burg – Variante 2

Auch eine Alternativtrasse östlich von Burg stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine vorzugswürdige Alternative dar. Zwar könnte bei einer Realisierung ebenfalls die Kreuzung des Betriebsgeländes der Futtermühle sowie der angeschlossenen Wohnbebauung vermieden werden. Allerdings würde auch diese Trassenalternative zwangsläufig zu mehr Winkelabspannmasten führen, welche die Baukosten um ca.

180.000,00 € ansteigen lassen würden. Zudem müssten sowohl gewässerbegleitende Gehölze an der Hasel, als auch straßenbegleitende Gehölze an der St2025 entfernt werden. Weiterhin müsste ein Teil des nördlich von Burg gelegenen Laubwaldes gerodet werden. Die Flächeninanspruchnahme im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wäre bei dieser Trassenführung ebenfalls höher.

In der Summe überwiegt nach Überzeugung der Regierung von Schwaben der Vorteil beider Varianten im Bereich Burg im Hinblick auf die baulich genutzte Fläche zwischen den Masten Nr. 152 und Nr. 153 nicht die mit den Alternativtrassen verbundenen technischen, finanziellen und naturschutzfachlichen Nachteile sowie insbesondere die bei einer Trassenführung außerhalb der Bestandstrasse erforderlichen neuen Eingriffe ins private Grundeigentum.

3.3.3.3.3. Trassenalternative Ziemetshausen - Bestandstrasse

Die Trassenalternative einer Umgehung nordwestlich von Ziemetshausen in einer Entfernung von ca. 180 bis 300 Metern zur Ortschaft wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Marktgemeinde Ziemetshausen ausgearbeitet, um die Ortsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten nicht zu beeinträchtigen.

Diese Trasse stellt die verfahrensgegenständliche Planung dar. Sie ist dem Verlauf der Leitung im bisherigen Trassenkorridor zwischen den Masten 170 (alt) und 175 (alt) in unmittelbarer Ortsnähe zu Ziemetshausen vorzuziehen, da dadurch Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden und der Gemeinde vielfältigere ortsplanerische Optionen erhalten bleiben. Zudem wird durch die Planfeststellungsstrasse das Orts- und Landschaftsbild am nordwestlichen Ortsrand von Ziemetshausen aufgewertet.

3.3.3.3.4. Trassenalternative Uttenhofen

Eine Verlegung der Trasse zwischen den Masten Nr. 180 und Nr. 182 würde zur Entlastung der Ortschaft Uttenhofen beitragen und wäre insbesondere vorteilhaft für ein Wohngebäude, das sich nahe dem Masten Nr. 181 mit einem Abstand von ca. 7 Metern zur Trassenachse befindet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt diese Variante letztlich jedoch keine vorzugswürdige Alternative dar, da neben der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen auch die Mischwaldstruktur nordwestlich von Uttenhofen erheblich beeinträchtigt werden würde. Weiterhin würde die Realisierung dieser Trasse die Errichtung von drei Winkelabspannmasten erfordern und diesbezüglich eine Erhöhung der Baukosten in Höhe von ca. 120.000,00 € mit sich bringen. Zusätzlich müssten die neu beanspruchten Bereiche entschädigt werden.

3.3.3.3.5. Trassenalternative Ziemetshausen und Uttenhofen

Bei dieser Trassenalternative würde die bestehende Trasse ab Mast 170 parallel zur bestehenden Achse bis Mast Nr. 181 um ca. 350 Meter nach Norden verschoben werden, um die Ortschaften Ziemetshausen und Uttenhofen zu entlasten. Verglichen mit der beantragten Trasse würde sich diese Variante, die ca. 80 Meter länger als die Antragstrasse wäre, zusätzlich positiv auf den Ortsteil Uttenhofen auswirken.

Allerdings würden bei einer Realisierung dieser Trasse eine Vielzahl neuer Betroffenheiten bei kartierten Biotopen wie Feuchtbiotopen und Feldgehölzen nördlich von Ziemetshausen ausgelöst werden. Einige Biotope müssten neu überspannt bzw. sogar gerodet werden. Zusätzlich müsste in die Waldstruktur nordwestlich von Uttenhofen eingegriffen werden.

Diese Alternative ist aus Sicht der Regierung von Schwaben ebenfalls nicht vorzugswürdig, da die Trasse im Vergleich zur Antragstrasse insbesondere aus Sicht des Naturschutzes zu einer Vielzahl erheblicher neuer Beeinträchtigungen führen würde, wobei äußerst fraglich ist, ob die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt werden könnten. Außerdem müssten im Bereich neu beanspruchter Flächen zusätzliche Entschädigungszahlungen erfolgen.

3.3.3.3.6. Trassenalternative Oberschöneberg

Bei dieser Variante würde die Trasse zwischen den Masten Nr. 188 und Nr. 192 nach Nordwesten hin verschoben werden, um die Ortschaft Oberschöneberg zu entlasten.

Diese Alternative drängt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht auf, da die Verschiebung der Trasse in diesem Bereich die Errichtung mehrerer aufwändiger Winkelabspannmasten erfordern würde. Durch Einsatz der Winkelabspannmasten würden sich die Baukosten um ca. 120.000,00 € erhöhen. Zudem müssten die neu beanspruchten Bereiche entschädigt werden.

3.3.3.4. Weitere Trassenalternativen

Weitere Trassenalternativen wurden im Erläuterungsbericht nicht geprüft. Als Begründung wurde angeführt, bei einer Gesamtbetrachtung des Projektgebietes seien keine weiteren sich aufdrängenden Alternativtrassen zur Bestandsleitung, die mit geringen Beeinträchtigungen verbunden wären, erkennbar. Im Bereich der Bestandstrasse seien außerdem keine Konflikte mit Nutzungen oder Schutzgebieten ersichtlich, die großräumige Umtrassierungen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen würden. Eine vertiefte Prüfung theoretisch möglicher Trassenalternativen, die über eine überschlägige Prüfung (Trassenkorridoruntersuchung) hinausgehe, sei daher nicht sinnvoll.

Weitere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen klein- oder großräumiger Art sind im Ergebnis auch für die Regierung von Schwaben nicht ersichtlich.

3.3.3.5. Verkabelung

Eine gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Ausführung des kompletten verfahrensgegenständlichen Vorhabens als Erdkabel gemäß § 43h EnWG besteht nicht. Nach § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Zwar beträgt beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben der Vergleichskostenfaktor nur ca. 1,6 bei einer Komplettverkabelung mit Gesamtkosten in Höhe von 8,75 Mio. € gegenüber den Gesamtkosten der planfestgestellten

Freileitung in Höhe von 5,5 Mio. € (vgl. Ausführungen im Abschnitt 6.6.5 des Erläuterungsberichts). Vorliegend befindet sich die Hochspannungsleitung aber nicht auf einer neuen Trasse, sondern auf der Bestandstrasse.

Nach § 43h Satz 2 EnWG handelt es sich nicht um eine neue Trasse, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. Diese Vorschrift wurde mit der Änderung des EnWG in Art. 1 Nr. 24 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbauens vom 13.05.2019 im Hinblick auf die Interessen der Wohnbevölkerung zur Erleichterung von Konfliktlösungen vor Ort neu eingeführt. Bei Ersatz- oder Parallelneubauten, wo auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abgewichen werden soll, ist es trotz der Regelung in § 43h Satz 1 EnWG möglich, eine Freileitung zu errichten. Zur Auslegung der Frage, wann ein weit überwiegender Verlauf in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse vorliegt, wird im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 03.04.2019 (BT-Drs. 19/9027) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbauens auf Seite 16 auf die Begründung der Regelung zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 5a NABEG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbauens (BT-Drs. 19/7375) verwiesen. Dort wird auf Seite 71 ausgeführt, dass die weit überwiegende Nutzung einer bestehenden Trasse i. S. d. Absatz 2 Nummer 2 vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig sei. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 Prozent müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse errichtet werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen.

Vorliegend wird zwischen den Masten Nr. 170 (neu) und Nr. 176 (neu) zur Umgehung der Ortschaft Ziemetshausen bei der Neuerrichtung der Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im Bauabschnitt 6 Burg – Oberschöneberg auf einer Länge von ca. 1,2 km von der Bestandstrasse abgewichen. Der Grund für diese geänderte Trassenführung ist die Ermöglichung einer künftigen Ortsentwicklung von Ziemetshausen sowie die Entlastung der Anwohner im bisher überspannten Bereich. Die Gesamtlänge der zur Planfeststellung beantragten Stromleitung im Bauabschnitt 6 beträgt ca. 13 km. Damit befinden sich weit über 80 Prozent der beantragten Stromleitung innerhalb der bestehenden Trasse. Insofern ist

es rechtlich unschädlich, dass die Stromleitung auf einer Länge von ca. 1,2 km nordwestlich von Ziemetshausen in einer Entfernung von ca. 180 m bis ca. 300 m zur Ortschaft verläuft. Insgesamt handelt es sich nicht um eine neue Trasse i.S. d. § 43h Satz 1 Hs. 1 EnWG. Eine Verpflichtung zur Verkabelung der beantragten Stromleitung besteht nicht.

Auch im Rahmen der allgemeinen, für jedes Vorhaben durchzuführenden Alternativenprüfung drängt sich eine Verkabelung vorliegend nicht auf. Dies ist bei keiner der von der Vorhabenträgerin näher betrachteten Varianten, Vollverkabelung und Teilverkabelungen, der Fall. Weitere ernsthaft in Betracht kommende Verkabelungslösungen sind nicht ersichtlich.

3.3.3.5.1. Komplettverkabelung

Bei einer Vollverkabelung würde die Trasse am neu zu errichtenden 110-kV-Kabelaufführungsmasten, der anstelle des neu aufzustellenden Tragmastes Nr. 151 (neu) als Übergangsbauwerk zwischen Freileitung und Erdkabel errichtet werden müsste, beginnen. Endpunkt der Kabeltrasse wäre ein weiteres Übergangsbauwerk anstelle des Masts Nr. 199 (neu). Die Kabeltrasse würde unter der Maßgabe der Schaffung einer möglichst kurzen Verbindung sowie der größtmöglichen Wahrung privater Eigentumsverhältnisse weitgehend öffentlichen Straßen und Wegen folgen, die Querung von privatem Grund wäre zwingend erforderlich. Die Länge der Trasse beträgt bei einer Komplettverkabelung ca. 16,97 km. Der genaue Verlauf der Variante Komplettverkabelung ist im Anhang 4 zum Erläuterungsbericht dargestellt.

Eine Vollverkabelung der kompletten Stromleitung drängt sich vorliegend nicht auf. Dafür sprechen zwar eine grundsätzlich verbesserte Immissionssituation der nicht mehr durch die Freileitung betroffenen Grundstücke, die Schonung des Landschaftsbildes durch Entfall sämtlicher Freileitungsmasten und die daraus folgenden Vorteile für die Vogelwelt aufgrund des Wegfalls des Tötungsrisikos durch Drahtanflug. Ein weiterer Vorteil einer Komplettverkabelung ist der Umstand, dass diese zu einem großen Teil auf öffentlichen Wegegrundstücken realisiert werden kann und weniger private Grundstücke mit Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung beansprucht.

Dagegen sprechen aber naturschutzfachliche sowie gewichtige technische und wirtschaftliche Aspekte. Auch wenn den für eine Vollverkabelung sprechenden Belangen, kein unerhebliches Gewicht beizumessen ist, füh-

ren diese weder für sich genommen noch in der Summe dazu, dass sich die Komplettverkabelung gegenüber der verfahrensgegenständlichen Freileitung aufdrängt. Die naturschutzfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte überwiegen bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange.

Eine Vollverkabelung führt zu erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffen. Der Bau einer Erdkabelleitung ist mit in der Regel nicht unerheblichen baubedingten Beeinträchtigungen verbunden, weil durch die thermische Beeinflussung der einzelnen Kabelstränge untereinander eine entsprechende Breite des Kabelkanals erforderlich ist. Zusätzlich muss während der Bauzeit neben der Trasse ein befahrbarer Arbeitsraum für Baumaschinen vorhanden sein, der die benötigten Flächen noch verbreitert. Anschließend muss die Trasse frei von Gehölzen gehalten werden. Die Trasse der geprüften Komplettverkabelung verläuft zwar in nicht unerheblichem Umfang auf öffentlichem Grund unter Nutzung vorhandener Wege, was aus naturschutzfachlicher Sicht einen großen Vorteil darstellt. Bei der Errichtung einer Kabelanlage kommt es aber insbesondere in der Bauphase zu umfangreichen Eingriffen auf der gesamten zu verkabelnden Strecke. Von der Verlegung eines Erdkabels werden die Schutzgüter Vegetation, Grundwasser und insbesondere Boden in weit höherer Intensität belastet als durch die Errichtung einer Freileitung.

Die Errichtung einer 110-kV-Erdkabelleitung weist auch erhebliche technische Nachteile sowie eine geringere Versorgungssicherheit auf. Der Erdschlussstrom im Fehlerfall beträgt das ca. 30- bis 40-fache verglichen mit einer 110-kV-Freileitung, weshalb nur ein begrenzter Anteil an Erdkabeln eingebaut werden kann. Ein Schutz der Kabelstrecke vor Beschädigungen bei erhöhter Spannung (z.B. durch Blitzeinschlag oder Erdschlüsse) ist trotz zusätzlicher Überspannungsableiter nicht komplett gewährleistet. Erdkabel können nur sehr gering (ca. 104 % bis 125 % der Nennleistung) überlastet werden, während Freileitungen bauartbedingt eine Überlastungsreserve (ca. 1,7-fache Nennleistung) bieten. Grundsätzlich sind die Netzsicherheit und Versorgungsqualität bei der Verwendung von 110-kV-Erdkabeln geringer als die von Freileitungen, weil für Fehlersuche, Erdarbeiten, Montage und Spannungsprüfung im Fall einer Versorgungsunterbrechung eine deutlich längere Zeit benötigt wird. Die Kabeltrasse ist regelmäßig Sichtkontrollen zu unterziehen. Bei Bedarf ist sie von Bewuchs freizuhalten, um ei-

ne Beschädigung des Kabels durch Wurzelwerk zu vermeiden. Zudem sollte eine jährliche Inspektion mit Spannungsüberprüfung des Schirm-Cross-Bonding-Systems des 110-kV-Kabels und regelmäßiger Kontrolle der Überspannungsableiter durchgeführt werden. Hinzu kommt die Frage der Nachhaltigkeit der Kabelalternative, die nach heutigem Stand der Technik nach ca. 40 Jahren bzw. im Störfall bereits früher durch aufwändige Tiefbauarbeiten erneuert werden muss. Eine Freileitungstrasse weist dagegen bei regelmäßiger Instandhaltung und bedarfsgerechter Sanierung eine etwa doppelt so lange Lebensdauer auf. Darüber hinaus ist ein Rückbau einer Erdkabeltrasse teilweise nicht möglich (beispielsweise bei HDD-Strecken) wohingegen eine Freileitung in der Regel vollständig zurückgebaut werden kann.

Gegen eine Vollverkabelung sprechen zudem insbesondere wirtschaftliche Aspekte. Die Mehrkosten eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung sind für die planerische Entscheidung grundsätzlich abwägungsrelevant. Bei der Ausübung des Auswahlermessens zwischen Erdkabel und Freileitung ist auch der mit dem EnWG verfolgte Zweck einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu berücksichtigen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az.: 1 KS 20/10, in DVBl 01.05.2012, Seite 577). Beim Bau einer Erdkabeltrasse sind selbst auf einfachem Gelände ohne befestigte Oberfläche umfangreiche und kostenintensive Tiefbauarbeiten zur Kabelverlegung notwendig. Für den Kabelgraben in befestigten Oberflächen wie Straßen oder Gehwegen sind mit dem Ausbau und der Wiederherstellung der Oberfläche noch wesentlich höhere Kosten verbunden. Hinzu kommen die Material- und Verlegekosten für die Kabelleitung. Insgesamt betragen die Gesamtkosten nach der Kostenschätzung der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der Budgetpreise namhafter Kabelhersteller (Stand: Juni 2017) sowie auf Basis von Erfahrungswerten für ähnliche Projekte im Bereich des Tiefbaus für eine Komplettverkabelung ca. 8,75 Mio. € und für die verfahrensgegenständliche Freileitung ca. 5,5 Mio. €, somit das ca. 1,6-fache.

3.3.3.5.2. Teilverkabelungen

Neben der Komplettverkabelung hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Alternativenprüfung auch mit der Verkabelung von Teilstrecken befasst. Dabei kommen grundsätzlich vier Abschnitte für eine Teilverkabelung in Betracht. Die Verläufe dieser Teilabschnitte mit Längen zwischen 1,0 km und 2,18 km sind ebenfalls im Anhang 4 zum Erläuterungsbericht dargestellt.

Auch die Teilverkabelungen drängen sich vorliegend nicht auf. Sie stellen keine eindeutig besseren Lösungen dar. Den für eine Freileitung sprechenden Gründen kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein größeres Gewicht zu.

Für die Verkabelung von Teilstrecken kann hauptsächlich die Verbesserung der Immissionssituation überspannter Grundstücke genannt werden. Diesem Vorteil kommt grundsätzlich ein bedeutendes Gewicht zu. Allerdings hält die verfahrensgegenständliche Freileitung die Grenzwerte der 26.BImSchV ein.

Ein weiterer Grund der für die Teilverkabelungen spricht, ist eine Entlastung des Landschaftsbildes in den betroffenen Bereichen. Diesem naturschutzfachlichen Belang kommt aber nur geringes Gewicht zu. Das Landschaftsbild wird durch die für eine Teilverkabelung erforderlichen Kabelaufführungsmaste, die deutlich massiver und sichtbarer sind als die geplanten Stahlvollwandmasten, ebenfalls stark belastet.

Neben den bei der Komplettverkabelung im Abschnitt B.II.3.3.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten technischen und naturschutzfachlichen Nachteilen einer Erdverkabelung, die auch bei einer Teilverkabelung zu Tragen kommen, sprechen auch wirtschaftliche Aspekte gegen die Errichtung eines Erdkabels in Teilabschnitten. Wie dem Erläuterungsbericht im Abschnitt „6.6.5 Kostenschätzung“ entnommen werden kann, liegen die Material- und Verlegekosten für die Kabelleitungen deutlich über den Kosten einer Freileitung (Faktoren zwischen 1,9 für Abschnitt 2 und 2,6 für Abschnitt 3).

Dem wirtschaftlichen Aspekt kommt bei diesen Vergleichskostenfaktoren erhebliches Gewicht bei der Abwägung der für und gegen eine Teilverkabelung sprechenden Belange zu, so dass sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt auch in Teilabschnitten

eine Verkabelung nicht als eindeutig bessere Lösung aufdrängt.

3.3.3.6. Verfahrensgegenständliche Trasse / Bestandstrasse

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt sich nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als vorzugswürdige Alternative dar. Die Bewertung der Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, sowie der technischen und wirtschaftlichen Aspekte führt dazu, dass sich die Erneuerung in der verfahrensgegenständlichen Trassenführung als vorzugswürdig gegenüber den sonstigen in Frage kommenden Planungsalternativen erweist.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt eine kurze Verbindung zwischen den bestehenden Fixpunkten und die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar. Für die Trasse sind mit einem großen Teil der betroffenen Grundstückseigentümer Vereinbarungen zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bereits getroffen. Die Trasse ist mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Immissionsbelastung durch elektrische und magnetische Felder wird durch die Leitungserneuerung weitgehend auf der Bestandstrasse nicht wesentlich verändert. Im Ortsbereich von Ziemetshausen treten diesbezüglich Verbesserungen ein. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden in jedem Fall vor und nach der Leitungserneuerung deutlich unterschritten. Dem darüber hinausgehenden Interesse der betroffenen Anwohner, nicht von mehr als geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein, kommt zum anderen im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Maste um wenige Meter ist aufgrund der Vorbelastung nicht wesentlich.

3.3.4. Kommunale Belange

Die Belange der Landkreise Augsburg und Günzburg sowie des Marktes Dinkelscherben, der Stadt Thannhausen und des Marktes Ziemetshausen sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt Augsburg nahm mit Schreiben vom 04.10.2018 hinsichtlich des Aufgabenbereiches des **Landkreises Augsburg** zu dem geplanten Vorhaben Stellung und machte keine Einwen-

dungen geltend. Hinsichtlich des Straßenverkehrsrechts wird auf die Ausführungen unter B.II.3.2.5 verwiesen und bezüglich des Denkmalschutzes auf die Ausführungen unter B.II.3.3.10.

Seitens der Kreisheimatpflege wurde darauf hingewiesen, dass aus heimatpflegerischer Sicht die Erdverkabelung grundsätzlich einer Freileitung vorzuziehen sei, weil dadurch das Landschaftsbild erheblich weniger beeinträchtigt werde. In Anbetracht der prognostizierten Lebensdauer der Freileitung von achtzig Jahren wurde gebeten die finanziellen Mehrkosten einer Erdverkabelung mit dem zukünftigen Gewinn für das Landschaftsbild abzuwägen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.3.3.5.1 verwiesen. Wie dort dargelegt wurde, kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Schonung des Landschaftsbildes ein nicht unerhebliches Gewicht zu, dennoch überwiegen die Belange des Naturschutzes sowie die wirtschaftlichen Aspekte. Letztlich erscheint die beantragte Freileitungstrasse auch aus Sicht der Kreisheimatpflege insofern tolerierbar, als der bisherige Trassenverlauf beibehalten und die Höhe der Masten nur geringfügig verändert wird.

Das Landratsamt Günzburg teilte mit Schreiben vom 04.10.2018 mit, dass der **Landkreis Günzburg** von dem Vorhaben mit dem Grundstück Fl. Nr. 788 der Gemarkung Ziemetshausen betroffen ist. Unter der Voraussetzung, dass die sich auf der Fläche befindliche Aufforstung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf Gemeindeflächen verpflanzt wird, hat der Landkreis Günzburg der Inanspruchnahme seines Grundstücks zugestimmt. Zur Verlegung der Leitung wurde auf dem Grundstück des Landkreises Günzburg eine Dienstbarkeitsbestellung vorgenommen.

Zudem wurde mitgeteilt, dass aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse westlich von Burg im Bereich der Firma DEIKRA-Futter GmbH den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Getreidesiloanlage Burger Mühle“ tangiert. Auswirkungen des Vorhabens seien daher von der Vorhabenträgerin zu untersuchen und in der Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin teilte in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 mit, dass der Bebauungsplan bereits zum Beginn der Planungen bekannt war und entsprechende Unterbauungshöhen von bis zu 14m berücksichtigt wurden, indem in diesem Bereich die Leiterseile 17m über dem Gelände angebracht werden.

Der **Markt Dinkelscherben** teilte mit Rückleitungsschreiben vom 04.10.2018 mit, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die **Stadt Thannhausen** erhob mit Schreiben vom 05.10.2018 ebenfalls keine Einwendungen.

Auch seitens des **Marktes Ziemetshausen** wurden keine Einwendungen geltend gemacht. Mit Schreiben vom 02.10.2018 wurde mitgeteilt, dass die Trassenverschiebung bei Ziemetshausen ausdrücklich begrüßt wird.

3.3.5. Belange des Immissionsschutzes

Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Immissionsschutzes kommt kein derartiges Gewicht zu, dass sie die für das geplante Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen. Das Vorhaben in der planfestgestellten Form trägt zum einen dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV Rechnung. Dem darüber hinausgehenden Interesse der betroffenen Anwohner an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern kommt zum anderen im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt.

Das planfestgestellte Vorhaben trägt dem Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV Rechnung. Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder liegen, wie im Abschnitt B.II.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Über die Einhaltung der Grenzwerte hinaus wurden durch § 4 Abs. 2 Satz 1 der am 14.08.2013 novellierten 26. BImSchV zusätzliche Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingeführt. Hiernach sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), die gemäß den §§ 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV, 48 BImSchG erlassen wurde, werden diese Anforderungen konkretisiert. Die 26. BImSchVVwV legt ein einheitliches Prüf- und Bewertungsschema für die Minimierung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV fest.

Nach Ziffer 3.2 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Umsetzung des Minimierungsgebotes, die grundsätzlich im Aufgabenbereich der Vorhabenträgerin ist und von der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen wird, in drei

Teilschritten: Als erster Schritt erfolgt eine Vorprüfung, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage, vorliegend nach Ziffer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV in einem Abstand von 200 m beidseits der Trassenmitte, mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Im zweiten Schritt findet die Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen durch Prüfung der nach Ziffer 5.3.1 der 26. BImSchVVwV vorgegebenen fünf technischen Möglichkeiten der Minimierung statt. Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sog. NOVA-Prinzip - Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau - und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen. Im dritten Schritt erfolgt die Festlegung der konkreten Minimierungsmaßnahmen nach einer Maßnahmenbewertung. Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV muss dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden.

Nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.1 des Erläuterungsberichts wurden insgesamt zweiundzwanzig maßgebliche Minimierungsorte (MMO) und entsprechende Bezugspunkte im Sinne von Ziffer 3.2.2 der 26. BImSchVVwV ermittelt. Diese sind in der Tabelle 15 des Erläuterungsberichts aufgelistet. Im Abschnitt 7.1.2 des Erläuterungsberichts werden die fünf technischen Minimierungsmöglichkeiten vorhabenbezogen geprüft und bewertet. Dabei kommt die Vorhabenträgerin abwägungsfehlerfrei zum Ergebnis, dass weder eine Abstandsoptimierung noch eine elektrische Schirmung noch eine Minimierung der Seilabstände noch ein Optimieren der Mastkopfgeometrie noch ein Optimieren der Leiteranordnung als weitere Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Von einer **Abstandsoptimierung** durch weitere Erhöhung der Masten im Bereich der maßgeblichen Minimierungsorte, die innerhalb des Bewertungsabstandes von 10 m vom äußersten Leiterseil liegen und deshalb einer individuellen Minimierungsprüfung unterzogen wurden, sieht die Vorhabenträgerin aus nachvollziehbaren Erwägungen ab. In ihrer Planung hat die Vorhabenträgerin eine neun Meter Bodenabstandskurve gewählt und dadurch auf der gesamten Leitung eine Abstandserhöhung der Leiterseile vom Boden von drei Metern im Vergleich zur bestehenden Leitung durchgeführt. Insbesondere bei den unter der Leitung liegenden Immissionsorten M4, M15 und M17 kann zwar durch eine weitere Masterrhöhung eine Reduzierung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke erreicht werden. Diese technische Änderung führt jedoch auch zu erheblichen Mehrkosten. Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Verbesserungen im Kapitel 7.1.2.1 des

Erläuterungsberichts bei Erhöhung der Leitung um 2 m (Tabelle 17), um 4 m (Tabelle 18) und um 6 m (Tabelle 19) dargestellt sowie die jeweiligen Mehrkosten einer Erhöhung der Masten und damit der Leiterseile aufgeführt. Eine Erhöhung der Masten um 2 m würde beispielsweise beim Immissionsort mit den höchsten elektrischen Feldern (M17) die elektrische Feldstärke von 0,59 kV/m auf 0,50 kV/m, somit um 1,72% des Grenzwertes von 5 kV/m reduzieren. Weiterhin würde mit dieser Maßnahme die magnetische Flussdichte bei M17 von 2,28 μT auf 1,93 μT und somit um 0,35% des Grenzwertes von 100 μT , verringert werden. Eine Erhöhung würde jedoch ca. 4.000 € Baukosten je Mast nach sich ziehen. Die Erhöhung um 4 m würde am Minimierungsort M17 zu einer Reduzierung der elektrischen Feldstärke um 3,4% des Grenzwertes und zu einer Reduzierung der magnetischen Flussdichte um 0,62% des Grenzwertes führen und ca. 6.000 € je Mast Mehrkosten verursachen. Eine Erhöhung um 6 m würde am Minimierungsort M17 die elektrische Feldstärke um 4,46% des Grenzwertes und die magnetische Flussdichte um 0,85 % des Grenzwertes verringern und Investitionskosten in Höhe von 7.500 € je Mast bedeuten.

In der Stellungnahme vom 08.10.2018 hat das **Sachgebiet Technischer Umweltschutz** der Regierung von Schwaben in Bezug auf die Immissionsorte M4 und M17 darauf hingewiesen, dass am Immissionsort M17 eine Erhöhung des Mastes 182 um z.B. 6 m zwar nur eine geringe Reduzierung des Magnetfeldes bezogen auf den jeweiligen Grenzwert ermöglichen würde. Die absolute Feldbelastung würde jedoch immerhin um 38% reduziert, wenn auch auf niedrigem Gesamtniveau. Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz hat daher gefordert, dass die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht erwähnte Unwirtschaftlichkeit einer Masterrhöhung in den genannten Bereichen ausführlicher begründet.

Die Vorhabenträgerin teilte diesbezüglich in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 mit, dass bei den beiden angesprochenen Spannfeldern (Mast 152 (neu) - 153 (neu) und 181 (neu) - 182 (neu)) zusätzlich zur Leitungserhöhung das Mastbild Wetterfichte verwendet wird. Dadurch werden im Vergleich zum sonst überwiegend gebräuchlichen Einebenenmastbild die elektromagnetischen Felder bereits deutlich, d. h. etwa um die Hälfte, reduziert. Diese technische Änderung verursacht bereits Mehrkosten in Höhe von ca. 5.000 € pro Mast. Die Masthöhe und der negative Einfluss auf das Landschaftsbild sowie die Kollisionsgefahr für die Avifauna seien als Nachteile hierfür in Kauf genommen. Eine weitere Erhöhung würde einen zunehmend erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nach sich ziehen. Die Mehrkosten wären überdies im konkreten Einzelfall noch höher als im Erläuterungsbericht allgemein dargestellt, da im vorliegenden Fall sinnvollerweise der jeweils nächste Mast erhöht werden müsste, um eine relevante Ab-

standsoptimierung zu erreichen. Dies sei jeweils ein Winkelabspannmast, der überdurchschnittlich teuer in der Errichtung ist. Im vorliegenden Fall würde eine Erhöhung um 6 m nicht 7.500 € sondern 15.000 € kosten.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 erklärte das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben, dass die nachgereichten Erwägungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Abwägung die Unwirtschaftlichkeit nunmehr ausreichend begründen, da durch die Verwaltungsvorschrift zur Minimierung der Immissionen (26. BImSchVVwV) keine Angaben zum maximalen Kosten-Nutzen-Verhältnis vorgegeben werden. Von einer zusätzlichen Masterhöhung kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung der eher geringen weiteren Reduzierung der elektromagnetischen Felder (insbesondere in Relation auf den Grenzwert von 100 μ T) und der damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna sowie aufgrund der nicht unerheblichen Mehrkosten abgesehen werden.

Eine **elektrische Schirmung** als Bestandteil der Leitungsanlage würde durch die Anbringung einer zusätzlichen Traverse zwischen der untersten Leiterseilebene und dem Erdboden mit der Anbringung von geerdeten Seilen realisiert werden. Da aber nach den geltenden DIN VDE-Bestimmungen für die geerdeten Seile die gleichen Sicherheitsabstände einzuhalten sind wie für spannungsführende Leiter, würde die elektrische Schirmung im 110-kV-Bereich zwangsläufig zu einer Masterhöhung um 4 bis 5 m führen. Der hierdurch zu erzielende Effekt wäre nicht viel größer als bei einer Masterhöhung im Sinne einer Abstandsoptimierung, der hierfür erforderliche Aufwand aber viel höher. Durch die zusätzliche Seilebene wären die Avifauna wegen der erhöhten Gefahr des Drahtanflugs und das Landschaftsbild wegen der erhöhten Masten zusätzlich beeinträchtigt.

Die **Minimierung der Seilabstände** ist zum einen durch die Mindestabstände nach EN 50341 im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Leitung sowie durch Mindestabstände des jeweils innersten Seils zum Steiggang im Hinblick auf die Arbeitssicherheit bei Besteigung des Mastes während des Betriebs erheblich eingeschränkt. Daneben liegt es nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.3 des Erläuterungsberichts im eigenen betrieblichen Interesse des Leitungsbetreibers, ein möglichst kompaktes Gestänge zu entwickeln. Je größer nämlich die horizontalen Abstände der Seile sind, desto breiter wird der zu entschädigende Überspannungsbereich der Leitung. Vertikal größere Abstände führen zu größeren Masthöhen und dadurch höheren Kosten. Die Vorhabenträgerin kommt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Abstände der Seile bereits unter Würdigung aller betrieblichen Belange minimiert sind und eine weitere Minimierung nicht möglich ist.

Eine weitere **Optimierung der Mastkopfgeometrie** ist nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.4 des Erläuterungsberichts, auf die insofern Bezug genommen wird, nicht möglich. Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung wird, soweit technisch möglich, das in Bezug auf Immissionen günstigere Mastbild der Wetterfichte bereits in unmittelbarer Nähe zur Bebauung eingesetzt.

Auch eine **Optimierung der Leiteranordnung** wird durch die Vorhabenträgerin nach den Ausführungen im Abschnitt 7.1.2.5 des Erläuterungsberichts, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, nicht vorgenommen, da sie keine sinnvolle Minimierungsmaßnahme darstellt. Der elektrische Anschluss des Drehstromsystems an die Leiter eines Leitungsabschnitts von Abspannmast zu Abspannmast ist zwar im Prinzip frei wählbar. Das resultierende Magnetfeld hängt dabei neben der Geometrie auch von der Anschlussreihenfolge (Phasenfolge) der Leiterseile sowie von der Höhe und der Richtung des Leistungsflusses ab. Die optimale Leiteranordnung kann für das elektrische und das magnetische Feld unterschiedlich sein und sich auch im Nah- und Fernbereich unterschiedlich auswirken. Es stellt sich daher die Frage, für welchen konkreten Zustand eine Optimierung erfolgen soll. Im vorliegenden Projekt ist nur ein elektrisches System vorhanden. Deshalb ist eine Optimierung der Leiteranordnung (Phasenoptimierung) der Systeme zueinander nicht zielführend.

Darüber hinausgehende technische Minimierungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

In die Abwägung ist zwar grundsätzlich das Interesse der Anwohner an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten, mit einzubeziehen. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt. Vorliegend werden die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder im gesamten planfestgestellten Verlauf der Leitung deutlich unterschritten (im schlechtesten Fall werden beim Immissionsort M17 ca. 12 % des Grenzwertes für die elektrische Feldstärke und ca. 2,3 % des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte erreicht). Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer derartigen Abwägung jedoch nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az.: 4 A 5.17). Da die Vorhabenträgerin die planfestgestellte Trassenführung im Bereich schutzwürdiger Nutzungen im Hinblick auf die elektromagnetischen Felder bereits durch die Erhöhung der Leiterseilabstände zum Boden von mindestens neun Metern sowie durch die Wahl des Mastbildes (Wet-

terfichte) in den betroffenen Bereichen, insbesondere bei den Masten 152 (MMO4) und 182 (MMO15 und MMO17) optimiert hat und die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, besteht im Rahmen der Abwägung kein Anlass, im Hinblick auf den Immissionsschutz gegenüber der gewählten Trasse, die weitgehend im Korridor der Bestandstrasse verläuft, alternative Trassenverläufe im Bereich der genannten Immissionsorte näher zu prüfen.

Insofern kommt dem Belang, von jeglichen, durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten elektromagnetischen Feldern verschont zu werden, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem öffentlichen Interesse einer auch zukünftig gesicherten Stromversorgung Mittelschwabens zurückstehen muss.

3.3.6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Schließlich überwiegt auch der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft, der im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden gewichtigen Versorgungsinteressen. Insgesamt kommt den Belangen des Eingriffs in Natur und Landschaft kein überwiegendes Gewicht zu.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die verfahrensgegenständliche Freileitung greift zwar in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ein. Insbesondere ergeben sich bei den Funktionswerten des Landschaftsbildes durch die größere Dimensionierung der Masten dauerhafte Beeinträchtigungen. Sowohl der Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild sind aber durch die bestehende Freileitung bereits vorbelastet und werden durch die Erneuerung der Freileitung nur geringfügig zusätzlich belastet. Die Trasse wird, abgesehen von der Abweichung im Bereich der Masten Nrn. 170 bis 176 am unmittelbaren Ortsrand von Ziemetshausen zum Schutz der Wohnbevölkerung und aus ortsplanerischen Gründen, mit nur geringen örtlichen Abweichungen beibehalten. Die Maste werden zwar um etwa drei Meter erhöht, der negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild stehen aber Verbesserungen im Bereich der Landwirtschaft sowie positive Effekte im Hinblick auf den Immissionsschutz gegenüber. Aufgrund des höheren Bodenabstands der Leiterseile ist künftig die landwirtschaftliche Nutzung der überspannten Flächen ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Zudem wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

3.3.7. **Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung**

Das Vorhaben wahrt die Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.

Nach den Stellungnahmen des **Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Schwaben** vom 17.05.2018 und vom 27.07.2018 werden laut Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems (ABuDIS) die folgenden Altlastenverdachtsflächen berührt:

- Muttershofen Fl.-Nrn. 300, 303 (neu) = 837, 838 (alt), Schuttplatz in der ehem. Sandgrube (Kataster-Nr.: 77400109, Zuständigkeit: LRA Günzburg)
- Ziemetshausen (Kataster-Nr.: 77400829, Zuständigkeit: LRA Günzburg)

Auf Grund der vorliegenden Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei dem Neubau der Masten Nr. 163 sowie Nr. 174 Müllablagerungen angeschnitten werden.

Auch das **Landratsamt Günzburg** teilte mit Schreiben vom 04.10.2018 mit, dass die beiden o.g. Altlastenverdachtsflächen von dem Vorhaben betroffen sind.

Weiterhin erklärte das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** mit Schreiben vom 06.09.2018, dass im Verlauf der geplanten Trasse Bereiche mit Altablagerungen tangiert werden. Es wies darauf hin, dass bei Erdarbeiten generell darauf zu achten ist, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das zuständige Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Zudem kann nach der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen. Das zuständige Landratsamt ist deshalb von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Die Vorhabenträgerin sicherte im Abschnitt 5 des Erläuterungsberichts sowie in der Tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 zu, dass bei Altlastenfunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorgegangen wird. Sofern beim Bau Altablagerungen oder geogene Bodenbelastungen angetroffen werden, wird die Vorhabenträgerin das zuständige Landratsamt unverzüglich informieren. Damit wird eine Vorgehensweise entsprechend Art. 1 Bay-BodSchG sichergestellt.

Von Seiten des **Landratsamtes Augsburg** wurde mit Schreiben vom 04.10.2018 mitgeteilt, dass im Landkreis Augsburg keine Altlasten bekannt sind.

Hinsichtlich des Rückbaues der abzubauenen Maste und Betonfundamente wurde in der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 17.05.2018 auf die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Stand: Oktober 2015)“ verwiesen. Die Handlungshilfe regelt den Abbau und die Entsorgung der abzubauenen Mastfundamente und belasteter Bodenbereiche umfassend. Die hierin zusammengefassten rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Hierauf wird in der Nebenbestimmung A.V.2.1 dieser Entscheidung hingewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben der Handlungshilfe wurde von der Vorhabenträgerin im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichtes zugesichert.

Zudem sind die im Zuge des Leitungsabbaus anfallenden Betonfundamente, Bodenaushub, Leiterseile und Stahlgittermasten gemäß den Anforderungen der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Dies wurde von der Vorhabenträgerin ebenfalls im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichtes zugesichert.

Weiterhin sind überschüssiger Bodenaushub und ggfs. auftretende Müllablagerungen bei der Herstellung von Gründungen abzufahren und unter Beachtung der Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Dies wurde ebenfalls von der Vorhabenträgerin im Abschnitt 5.3 des Erläuterungsberichtes zugesichert.

Sämtliche oben im Einzelnen aufgeführten Zusicherungen der Vorhabenträgerin sind für diese gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses bindend. Die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Mittels der unter Ziffer A.V.2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und den vorstehend genannten Zusagen der Vorhabenträgerin ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden. § 1 BBodSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen sind so gering, dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Energieleitungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten.

3.3.8. Belange der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher

Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten und die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten. Daneben führen Zuwegungen und Baustellenflächen lediglich zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine wesentlichen Bewirtschaftungshindernisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Ein gefahrloses Unterfahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie Feldhäckslern oder Mähdeschern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung von größtenteils ca. neun Metern im gesamten Trassenbereich möglich.

Daneben werden auch landwirtschaftliche Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation in Anspruch genommen. Die Kompensation wird durch Abbuchung des Kompensationsbedarfes vom Ökokonto Nord der Vorhabenträgerin im Bereich des Unterthürheimer Rieds erfolgen, wo intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt werden unter Berücksichtigung der Habitatansprüche wiesenbrütender Vogelarten. Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen im Thürheimer Ried wurden bereits ab Mai 2017 durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Zwar werden durch die Neutrassierung bei Ziemetshausen bisher unbelastete landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, allerdings liegen der Vorhabenträgerin Zustimmungen aller privaten Betroffenen vor. Zudem haben die entsprechenden Eigentümer und Bewirtschafter keine Einwendungen gegen die verfahrensgegenständliche Leitung erhoben. Weiterhin werden im Zuge des Abbaus der Bestandsleitung Flächen freigesetzt.

Das Amt für **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg** hat mit Schreiben vom 19.09.2018 gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben, da die Beeinträchtigungen der betroffe-

nen landwirtschaftlichen Flächen während der Bauausführung durch Entschädigung der Grundstückseigentümer und Absprachen mit den betroffenen Landwirten entsprechend berücksichtigt wurden.

Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg/Neu Ulm**, regte mit E-Mail vom 28.09.2018 an, dass eine vollständige Beseitigung der Mastfundamente erfolgen solle. Zudem wurde darum gebeten, beim Neubau der Masten auf ein bodenschonendes Vorgehen zu achten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Auch sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in der vegetationsarmen Zeit (November bis März), durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die von Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke von der Vorhabenträgerin in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Weiterhin forderte der Bayerische Bauernverband in seiner E-Mail, dass der Mast Nr. 176 (neu) an den Grundstücksrand, hin zur Flurstücksgrenze Nummern 231/0 und 196/0 und 195, verrückt werden sollte.

Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 30.08.2019 zu, die Mastfundamente gemäß der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Stand: Oktober 2015)“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu entfernen. Dabei werden die bestehenden Mastfundamente bis ca. 1 m Tiefe unter Geländeroberkante (GOK) abgetragen. Eine vollständige Entfernung der Mastfundamente lehnt die Vorhabenträgerin ab, solange kein Nachweis über die Notwendigkeit der vollständigen Beseitigung (z.B. Bebauung, Tiefenlockerung von mehr als einem Meter Tiefe) vorgelegt wird. Allerdings erklärte sich die Vorhabenträgerin im Schreiben vom 30.08.2019 dazu bereit, bei Vorlage entsprechender Nachweise wie z.B. bei einer Bebauung der betroffenen Fläche oder einer durchzuführenden Tiefenlockerung von mehr als einem Meter, eine nachträgliche Beseitigung durchzuführen. Diese Zusicherungen sind gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Die Forderung nach einer vollständigen Beseitigung der Mastfundamente im kompletten Leitungsbereich wird zurückgewiesen. Der grundsätzliche Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB (Treu und Glauben, Schikaneverbot, vgl. OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az.: 4 U 55/04). Eine vollständige Entfernung aller Mastfundamente würde vorliegend die Grenzen der Zumutbarkeit übersteigen, da die landwirtschaftlichen Grundstücke auch bei einem Verbleib der Fundamentreste in einer Tiefe von einem Meter durch die Landwirte uneingeschränkt bewirtschaft-

tet werden können. Zudem sicherte die Vorhabenträgerin zu, im Bedarfsfall eine vollständige Entfernung der Fundamente vorzunehmen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes ausreichend Rechnung getragen.

Ein schonender Umgang mit den Böden wird seitens der Vorhabenträgerin zugesichert, ebenso wie die Zurückversetzung der Grundstücke in einen ordentlichen Zustand nach Abschluss der Maßnahme. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich. Details ergeben sich zudem aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Anlagen (Nr. 10.1 der Antragsunterlagen), der aufgrund der Festsetzungen in Abschnitt A.V.1.1 verpflichtend umzusetzen ist.

Allerdings hat die Vorhabenträgerin sowohl eine Ausweitung des Bauverbotszeitraumes als auch die Verschiebung des Mastes Nr. 176 (neu) abgelehnt.

Bezüglich der Ausweitung des Bauverbotszeitraumes wurde von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Bauarbeiten bereits aus Gründen des Naturschutzes von September bis Februar stattfinden werden. Da sämtliche Flur-, Aufwands- und Ernteausfallschäden entweder entfernt oder geldlich entschädigt werden, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf die Bauzeiten aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht tragbar.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der geforderten Ausweitung des Bauverbotszeitraumes hinreichend beschäftigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Meinung der Vorhabenträgerin an, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter keine Einwendungen bezüglich des Bauverbotszeitraumes erhoben haben und etwaige Nachteile entschädigt werden. Die Vorhabenträgerin benötigt für die Ausführungsplanung und die Durchführung der Bauarbeiten einen angemessenen Zeitraum von sechs Monaten. Die Gewährung dieses Zeitraums ist auch in vergleichbaren Verfahren für ähnliche Vorhaben üblich.

Die Vorhabenträgerin lehnte in ihrer Erwiderung vom 30.08.2019 eine Verschiebung des Mastes Nr. 176 (neu) in nordwestliche Richtung ab, da es sich bei diesem Masten um einen Abspannmast handelt. Dieser könne nicht einfach beliebig verschoben werden. Durch die Veränderung der Lage an die genannte Grenze Fl. Nr. 196/0 (Ackerland) und Fl.Nr. 231/0 (Feldweg) komme es zu Beeinträchtigungen der Durchfahrtsbreite (wenn der Mast hälftig stehen würde) bzw. wenn der Mast ganz auf dem Ackerland der Flur-Nr. 196/0 zu stehen käme, würde dies eine erheblich größere

Beeinträchtigung der Landwirtschaft darstellen als bisher. Zudem würde die Leitungssachse Richtung Norden verschoben werden, was zu einer teilweisen Abholzung eines alten Nadelholzbestandes auf Fl. Nr. 183/0 führen würde.

Auch diese Forderung des Bayerischen Bauernverbandes hat die Vorhabenträgerin, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, umfassend geprüft. Dem Ergebnis, dass eine Mastverschiebung zu erheblichen technischen Schwierigkeiten sowie zu Mehrbelastungen im Hinblick auf die Landwirtschaft führen würde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der betroffene Grundstückseigentümer keine Einwendungen gegen die Situierung des Mastes erhoben hat.

Die Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Günzburg/Neu Ulm, zur Entschädigung werden nicht weiter thematisiert, da Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des energie-wirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem ggf. nachfolgenden Entschädigungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu klären sind.

Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg**, hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

3.3.9. Belange der Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben hat zwar Auswirkungen auf den Waldbestand, weil durch die geringfügigen Abweichungen von der Bestandstrasse Waldflächen in den Schutzzonen neu in Anspruch genommen werden, welche damit Wuchshöhenbeschränkungen unterliegen (ca. 699 m² Wald). Gleichzeitig führen die Trassenveränderungen dazu, dass in deutlich höherem Umfang bisherige Schutzflächen in Waldbereichen von den bestehenden Beschränkungen befreit werden können (ca. 6521 m² Wald). Insofern erreichen die Belange der Forstwirtschaft kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Waldbesitzer.

3.3.10. Belange des Denkmalschutzes

Dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen keine Belange des Denkmalschutzes entgegen.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** nahm mit Schreiben vom 17.09.2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Seitens der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt. Bodendenkmäler seien im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko, bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, werde aufgrund der Lage und der momentanen Denkmalkennntnis als sehr gering eingeschätzt. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, sei dies nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Auch das **Landratsamt Augsburg** wies in seiner Stellungnahme vom 20.07.2018 auf die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hin. Die Vorhabenträgerin nahm die Äußerungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Landratsamtes Augsburg in ihrer Erwiderung vom 30.08.2019 zur Kenntnis. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen bzw. Hinweise sind nicht erforderlich. Die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG besteht unabhängig davon.

Von Seiten des Kreisheimatpflegers des **Landratsamtes Günzburg** wurden mit Schreiben vom 04.10.2018 keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

3.3.11. Belange der Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgenständliche Planung sowie die im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergänzend aufgenommenen Auflagen und Hinweise hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet. Zwar befinden sich Teilbereiche des Vorhabens innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mindel, durch die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.3 und die entsprechenden Zusicherungen der Vorhabenträgerin sind die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz gering. Bei der Bauausführung, insbesondere beim Setzen der Mastfundamente, sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Schutz des Grundwassers ist jedoch durch den entsprechenden Hinweis im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewahrt. Weiterhin wird ein Gewässer zweiter Ordnung, die Hasel, überspannt und ein Mast in deren 60m-Bereich errichtet sowie ein Mast abgebaut. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte

Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

3.3.12. Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das nach Art. 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentum, dem in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung besonderer Stellenwert zukommt, überwiegen nicht die hinter der Realisierung des Vorhabens stehenden gewichtigen Interessen einer stabilen Versorgung Mittelschwabens mit elektrischer Energie. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben gewichtige öffentliche Versorgungsinteressen, so dass auf die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Privatgrundstücken nicht verzichtet werden kann, ohne den Planerfolg zu gefährden. Zum einen sind die Eingriffe in das Eigentum vorliegend zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zum anderen werden die von den planfestgestellten Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme der Flächen entschädigt.

Der Trassenverlauf wird durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin für die Maststandorte und für die Schutzstreifen im Bereich überspannter Grundstücke gesichert, soweit die Schutzstreifenfläche außerhalb bereits dinglich gesicherter Flächen zu liegen kommt. Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite und -fläche ist nicht zu beanstanden. Die Berechnung der jeweiligen Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken, die von der Vorhabenträgerin gemäß § 49 EnWG einzuhalten sind.

Die Schutzstreifenbreite für die Freileitung begründet sich in den festgelegten Schutzabständen (elektrische Abstände zum Vermeiden von Überschlägen), wie sie in der DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ beschrieben sind. Der Schutzstreifen bei Freileitungen hängt dabei vom möglichen Ausschwingen der Leiterseile bei Wind ab. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand abhängig. Sie liegt vorliegend je nach Spannfeldlänge zwischen 20 Metern und 36,2 Metern (somit zwischen 10 Metern und 18,1 Metern beiderseits der Leitungsmittelachse). Innerhalb des Leitungsschutzbereiches werden nach DIN EN 50341 Mindestabstände zu den Leiterseilen gefordert. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Verkehrsanlagen etc. sowie Anpflanzungen oder Änderungen am Geländeniveau in diesem Bereich ist deshalb nur beschränkt möglich. Vorliegend ist der Trassenverlauf bereits weitgehend durch Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gesichert. Soweit die Schutzstreifenfläche innerhalb bestehender Dienstbarkeiten liegt, werden

die betroffenen Grundstückseigentümer durch die Realisierung des Vorhabens nicht zusätzlich belastet.

Mit der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeiten erfolgt nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern. Alle vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben erstmalig betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren nach BayEG als bindend zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG, Art. 28 Satz 1 BayEG). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

3.3.13. Private Einwendungen

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Gebühr für Planfeststellungen nach dem EnWG bei Investitionskosten über 2,5 Mio. € bis 10 Mio. € beträgt hiernach 20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten. Für die planfestgestellte Freileitung mit veranschlagten Investitionskosten in Höhe von 5,5 Mio. € wird deshalb ein Betrag von 32.000,00 € erhoben.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Investition über 2,5 Mio € bis 10 Mio. €:	20.000,00 €
+ 0,004 x 3.000.000,00 €	<u>12.000,00 €</u>
= Genehmigungsgebühr	<u>32.000,00 €</u>

Hinzu kommt gemäß Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.6 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0./1.18.1.2 die Gebühr für die wasserrechtliche Anlagengenehmigung von Mast Nr. 152 (neu) im 60-m-Bereich der Hasel in Höhe von 5 Promille der angegebenen Baukosten für den Mast 152 (neu) von ca. 60.000,00 € in Höhe von **300,00 €**. Eine Gebühr für die Überspannung der Hasel wird nicht erhoben.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Augsburg, den 08.06.2020

Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich